

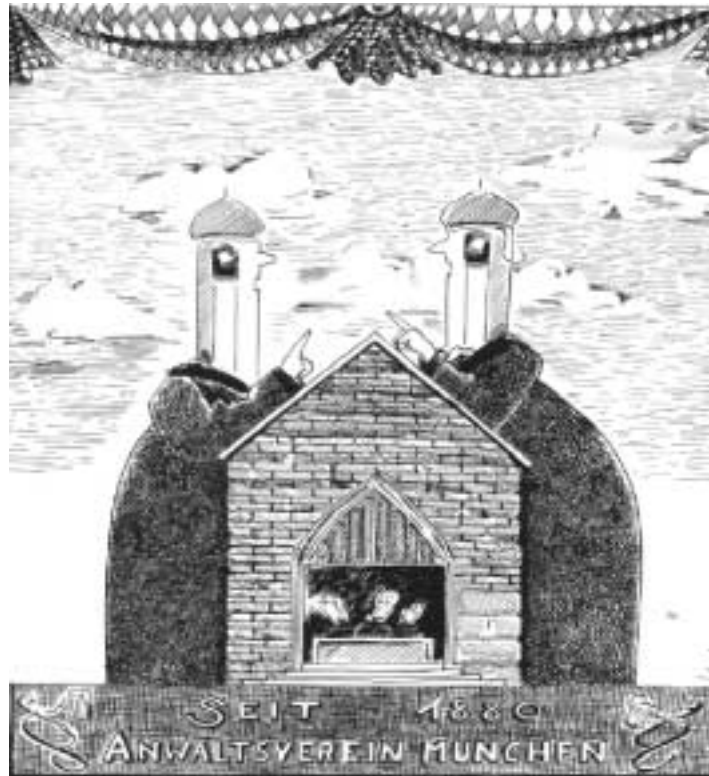
Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

Januar/Februar 2003



Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - Doppelkopf (RAin Heinicke)	3
3. Kulturprogramm - Aktuell	4
4. Sonderseite - Verband Freier Berufe, Demonstrations-Aufruf 10.02.03	5
5. Neues vom DAV: DAT 2003 - ARGE Allgemeinanwalt - ARGE Banken- und Börsenrecht - Jour fixe	6
6. AG München zur Mietminderung wegen Mobilfunkantennen (RAin Löwenfeld)	6
7. Prof. Peter Lerche zum 75. Geburtstag (RA Thalmair)	7
8. Vereinfachte Regulierung von Verkehrsunfällen innerhalb der EU und der Schweiz (RA Riedmeyer)	7
9. Leserbrief: Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht auf Rodelbahnen (Blombergbahn) (RA Dr. Schäder) - Offener Brief an DAV Präsident Dr. Streck (RA Uher) - Sparmaßnahmen beim Institut f. Fremdsprachen der LH München (K. Hiersemezel MdL a. D.)	8
10. Kuriosa: Das Kleingewerbe (RAin Gmelin) - Gebühren zahlen mag ich nicht (RA Holtermann)	10
11. Veranstaltungen	10
12. Buchbesprechungen (RA Ott, RA Thalmair)	11
13. Institut für Anwaltsrecht	13
14. Die Marketing-Kolumne 10 Marketing-Vorsätze für das Jahr 2003 (Frieder Kraus)	14
15. GI - Rechtsprechung	15
16. Stellenanzeigen und Verschiedenes	18
17. Veranstaltungskalender	27
18. Seminarvorschau - MAV & Schweitzer - Zum Heraustrennen (Heftmitte)	

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle
Maxburgstr. 4/C 142
80333 München
Geschäftszeiten:
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr
Telefondienst von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Tel.: 0 89-29 50 86
Fax: 0 89-29 16 10 46
Postbank München - Kto. 76875-801
BLZ 700 100 80

Redaktion:

Geschäftsstelle
Justizpalast
AnwaltServiceCenter
Prielmayerstr. 7/Zi. 63
80335 München
Geschäftszeiten:
Mo.–Do. 8.30–15.00 Uhr
Telefondienst von 9.00 bis 13.00 Uhr
Tel.: 0 89-55 86 50
Fax: 0 89-55 02 70 06
Karolina Fesl

Anzeigenannahme:

Heidi Kinhackl
Maxburgstr. 4/Zi. 142
80333 München
Tel. 0 89-29 50 86 oder
Fax 0 89-29 16 10 46

Auflage: 3.000 Exemplare; 10 x jährlich

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>
E-mail: m.anwaltverein@t-online.de

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002 (inkl. MwSt 16%)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die
MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen	30,00 €
viertel Seite	178,00 €
halbe Seite	297,00 €
ganze Seite	534,00 €
Link auf die Homepage zusätzlich	60,00 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen/Satz /Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-
Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluß:

Annahmeschluß der Anzeigen ist der 10. Kalendertag für den vor-
angehenden Monat.

Editorial



Wochenendprogramm 18.1.03

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Deutschland sucht den Superstar. Während Michelle Hunziker (Ex von Eros Ramazotti) auf RTL verzweifelt um die richtige Grammatik ringt, erfahren wir im Streiflicht der SZ, welchen kulturellen Schaden das Aussterben der Drittstaatenbanane in Deutschland anrichten wird. Eine Frage, auf die die Stargäste in der Show „Was passiert, wenn ..“ nur mit A, B oder C antworten können (ARD). Derweil weiß RTL II die Antwort auf alle Fragen: „Der große Stromausfall - Eine Stadt im Ausnahmezustand“ (USA 1996). SAT 1 kennt auch die Auswirkungen und kündigt „Das Ende des Schweigens“ (ausgerechnet ein Justizdrama, USA 1991) an. Vielleicht hilft das auch bei unseren Problemen mit der Justiz oder dem Gesetzgeber: Stecker raus und wieder miteinander reden. Erstes positives Beispiel: Seit der Kanzler bei H. Däubler Gmelin den Stecker gezogen hat, kann man mit dem BMJ wieder kommunizieren.

Finden wir den Superstar, wer wird Millionär - mein Gott, wen würde das dann schon interessieren.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

P.S.: Nicht vergessen, auch 2003 ist wieder Valentinstag. Lassen Sie Blumen sprechen - oder besser, tun Sie es selbst.

Nachrichten und aktuelle Beiträge



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

DOPPELKOPF

Nein, mit dieser Überschrift will ich nicht die Kartenspieler unter den Mitgliedern als neuen Leserkreis erschließen (obwohl: warum eigentlich nicht?), es geht auch nicht um Karten, zumal ich persönlich nur Skat spielen kann. Dieses Doppelheft der Mitteilungen betrifft aber die Monate Januar und Februar und der römische Gott Januarius war doch der mit den zwei Köpfen, von denen einer ins alte und einer ins neue Jahr schaut. Sicher haben auch viele andere so wie ich festgestellt, dass im neuen Jahr eben doch nicht alles anders wird und man manchmal froh wäre, wenn man zwei Köpfe hätte.

Viele Köpfe werden sich hoffentlich bei unserem **Neujahrsempfang am 29.01.03** zeigen, der nach Redaktionsschluss stattfindet. Obwohl wir diesmal im Vorfeld so geplant hatten, dass keine grundsätzlichen Kollisionen mit dem Terminkalender unseres Ministers zu erwarten waren, hat sich zwischenzeitlich leider doch herausgestellt, dass er in diesem Jahr verhindert sein wird. Wir hoffen aber zuversichtlich, dass wir dann im dritten Anlauf im Jahr 2004 unseren Minister, der für anwaltliche Anliegen immer ein offenes Ohr hat, als Gast beim Neujahrsempfang begrüßen können.

Neue Köpfe gibt es auch zu vermelden. Wie ich gerade der Zeitung entnehme (SZ vom 21.01.03, Seite 50), hat das **Sozialgericht** seit dem 20.01.03 den neuen Präsidenten Friedrich-Karl Vogel. Der bisherige Amtsinhaber, Meinhard Orgler (selbstverständlich Gast bei unserem letzten Neujahrsempfang), ist nach 8 Jahren aus dem Amt ausgeschieden. Wir hoffen, dass die Beziehungen zum neuen Präsidenten sich so erfreulich gestalten wie die zum bisherigen und wir die Kontakte im Interesse der Kollegen noch intensivieren können. Am Monatsende wird in einer Feierstunde der Leitende Oberstaatsanwalt Manfred Wick von der **Staatsanwaltschaft München I** aus dem Amt verabschiedet, sein Nachfolger wird Christian

Schmidt-Sommerfeld sein. Auch hier begleiten unsere guten Wünsche den Ausscheidenden (jetzt Präsident des LG Augsburg) und gute Wünsche und Hoffnungen begrüßen den Nachfolger.

Ein guter Kopf, Prof. Peter Lerche, ist 75 Jahre geworden, Herr Kollege Thalmeir würdigt in einem Beitrag in diesem Heft sein Wirken. Wir wollen künftig häufiger unseren Blick auch in Richtung Universität wenden, Forschung und Praxis sind keine Gegensätze, sondern ergänzen sich harmonisch und haben häufig ähnliche Interessen.

Im Dezember hätte ich eigentlich weniger einen zweiten Kopf als eine zweite rechte Hand (eine ganz echte, nicht eine zusätzliche Frau Schwalbe) gebrauchen können, als ich für den Verein ca. 300 Weihnachtskarten unterschrieben habe. Im letzten Jahr hatten auch alle Mitglieder die Weihnachtskarte erhalten, um für unseren ersten Neujahrsempfang kräftig Reklame zu machen. Dies haben wir dieses Jahr in den Mitteilungen getan und den Verteiler der Karte, die Philipp Heinisch wieder pfiffig und ansprechend für uns gestaltet hat, auf die Spitzen von Justiz und Verwaltung, befreundete Verbände etc.etc. beschränkt. Auch uns hat ein stattlicher Zu- und Rücklauf an **Weihnachtskarten und Neujahrsgrißen** erreicht. Ich darf an die Mitglieder die guten Wünsche der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts, Frau Huther, der Präsidentin des Landgerichts München I, Frau Angerer, des Herrn Präsidenten Singer vom Landgericht München II, des ADAC, der in diesem Jahr 100 Jahre alt wird, des Generalstaatsanwaltes beim Bayer. Obersten Landgericht, einen Gruß aus dem Bundesministerium der Justiz von Ministerialdirektor Netzer, gute Wünsche der Präsidentin der israelitischen Kultusgemeinde und vieler anderer in bunter Reihe weitergeben.

Viele Köpfe auf dem Karolinenplatz und dem Odeonsplatz am 10.02.03 wünschen sich auch die Veranstalter einer **Demonstration und Kundgebung am 10.02.03**. Der Aufruf des Verbandes Freier Berufe zur Teilnahme an dieser Kundgebung ist bei uns ganz unmittelbar vor Redaktionsschluss eingegangen. Es gibt dementsprechend keine Vorstandsbeschlussfassung darüber, ob wir uns diesem Demonstrationaufruf anschließen oder nicht. Wir drucken den Aufruf und den Begleitbrief des Präsidenten des Verbandes Freier Berufe jedoch im Heft ab, damit Sie sich Ihre eigene Meinung hierzu bilden und ggf. an der Demonstration teilnehmen können.

Im Heft finden Sie auch wieder interessante Beiträge unserer Kollegen - denken Sie daran: ein interessantes Urteil, eine Kostenentscheidung, ein Rechtsprechungshinweis oder Ihre Meinung zu anwaltlichen Themen sind häufig auch für Kollegen interessant - **wir freuen uns immer über Zusendungen und kürzere oder längere Beiträge**. In diesem Heft finden Sie z.B. ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts München zur Mietminderung bei Mobilfunkantennen, den jetzt im Winter besonders

Nachrichten und aktuelle Beiträge

aktuellen Hinweis zur Rechtsprechung hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht bei Rodelbahnen, die aktuellen Änderungen bei der Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im EU-Ausland und vieles mehr. Auch für die Rubrik „Kuriosa“ haben die Kollegen wieder zwei echte Highlights beigesteuert. Von dieser Stelle wieder ein herzliches und gar nicht doppelzünftiges **Dankeschön an die Einsender.**

Ein **drittes Kuriosum** darf ich hier berichten: Nachdem ich für einen Mandanten, dem Prozesskostenhilfe gewährt worden war, noch im alten Jahr beim Arbeitsgericht ein Versäumnisurteil erstritten hatte, habe ich mir erlaubt, meine Kosten gegenüber der Staatskasse abzurechnen. Im Auftrag der Rechtspflegerin erreichte mich dann der schriftliche Hinweis, dass im Hinblick auf § 16 BRAGO „noch keine Fälligkeit eingetreten ist, da der Beklagte am 30.12.02 Einspruch eingelegt“ habe. Zum ersten Mal seit vielen Jahren habe ich daraufhin den § 16 BRAGO wieder aufgeschlagen und bin bereits nach kurzer Lektüre (bereits in der zweiten Zeile der Vorschrift) auf den Satz 2 gestoßen, den ich dann auch bis zur fünften Zeile dieser Vorschrift zu Ende gelesen habe, ein Satz 3 folgt nicht mehr. Dem Satz 2 ist zu entnehmen, dass die Vergütung fällig ist, wenn eine Kostenentscheidung ergangen ist, ein Versäumnisurteil enthält bekanntlich eine solche. Kurzum: die Beanstandung war nicht nur kurios, sondern auch ärgerlich. Eine sorgfältigere Arbeit können wir alle nur dadurch erreichen, dass wir Beanstandungen ihrerseits auf ihre Berechtigung prüfen und ggf. begründet widersprechen, was ich zwischenzeitlich natürlich auch in dem betreffenden Verfahren getan habe.

Vom Kuriosen jetzt lieber **zur Kultur**, fängt auch mit „Ku“ an, macht aber reine Freude. Zu unserer Malereiführung in der Pinakothek der Moderne im Januar (vom Expressionismus bis zur Moderne) hatten sich über 20 Kollegen und Begleitpersonen angemeldet - ganz kurzfristig hat sich die Teilnehmerzahl dann aber erheblich verringert - erste Berichte zeugen davon, dass die Arbeitsbelastung im Januar auch in anderen Kanzleien so hoch ist, dass man sich zwei Köpfe, vier Hände etc. wünscht. Da der Einfluss des janusköpfigen Gottes hoffentlich wieder abnimmt, geben wir Ihnen im Februar, März und April neue Chancen beim Kulturprogramm, das Sie diesmal auf Seite 4 finden. Die bewährte und die Teilnehmer begeisternde Frau Dr. Kvech-Hoppe führt im **Februar** zunächst durch die **Stilleben-Ausstellung in der Hypokunsthalle** - ein bisschen Ruhe können wir doch alle gut brauchen..... Im **März** und **April** werden wir wegen der guten Resonanz weitere Führungen durch die Pinakothek der Moderne anbieten, sowohl eine Überblicks-, als dann auch eine Themenführung. Die Erfahrung des Januars zeigt im übrigen, dass auch spontan entschlossene Teilnehmer bei unseren Veranstaltungen durchaus eine Chance haben.

So, nachdem ich ja auch im Januar leider keinen zweifachen, sondern nur einen einfachen Kopf habe (und

manchmal schon bei dem nicht weiß, wo er mir eigentlich steht) und noch ein paar kreative Ideen für die Begrüßung der Gäste beim Neujahrsempfang in der Woche nach Redaktionsschluss brauche, höre ich damit auf, mein Pulver an dieser Stelle zu verschießen und hoffe, dass andere an anderer Stelle möglichst nicht damit anfangen.

Bis zum Wiederlesen
Petra Heinicke, 1. Vorsitzende

Kulturprogramm Aktuell

Hypo-Kunsthalle

Dienstag, 18. Februar 2003, 18:00 Uhr
Stille Welt - Italienische Stilleben

Pinakothek der Moderne, Treffpunkt: Eingangshalle in der Mitte.

Donnerstag, 6. März 2003, 18:00 Uhr
Überblicksführung

Freitag, 11. April 2003, 18:00 Uhr
Architektur und Design

Jeweils mit Frau **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**, den Wiederholungstätern schon bestens bekannt von Böcklin, Nolde und der Pinakothek der Moderne.

Voranmeldung an das ASC (Fax: 089-55 02 70 06) nach dem Windhundprinzip. Langsame Hunde können es „vor Ort“ versuchen. Kosten jeweils 5,00 € **plus** Eintritt Pinakothek, z.B. Hypo-Kunsthalle.

Voranmeldung über das AnwaltsServiceCenter **erbeten, Spontanbesuch** aber ausdrücklich erlaubt, Begleitpersonen und Gäste willkommen.

Anmeldung per Fax an: 089-55 02 70 06

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Termin: _____

Unterschrift u. Datum

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Hinweis:

Der Aufruf des Verbandes Freier Berufe ist bei uns ganz unmittelbar vor Redaktionsschluss eingegangen. Es gibt dementsprechend keinen Vorstandsbeschluss darüber, ob wir uns diesem Demonstrations-Aufruf anschließen oder nicht. Wir drucken den Aufruf und Begleitbrief des Präsidenten des Verbandes Freier Berufe jedoch hier ab, damit sie sich Ihre persönliche Meinung bilden und ggf. teilnehmen können.

„Aufbruch jetzt!“ Aktion der bayerischen Wirtschaft für Reformen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. Januar enden die ersten 100 Tage der laufenden Legislaturperiode im Bund. Die Bilanz der Regierung ist desaströs: Steuern und Sozialabgaben steigen dramatisch. Das Wachstum ist fast am Nullpunkt. Arbeitslosigkeit und Schulden dagegen wachsen unvermindert. Alle Fachleute bestätigen der Bundesregierung, dass ihre Steuerpläne, die in der zweiten Februarwoche im Deutschen Bundesrat abgestimmt werden sollen, die Krise am Arbeitsmarkt weiter verschärfen.

Auch die Freien Berufe sind von dieser Politik betroffen. Beispiele:

- Das Bankgeheimnis wird abgeschafft (§ 30 Abgabenordnung).
- In sich widersprüchliche Regelungen und Rückwirkungen einzelner Bestimmungen im Steuerrecht sorgen für weitere Verunsicherung der Unternehmen. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte werden zunehmende Probleme mit der Rechtsverbindlichkeit ihrer Auskünfte bekommen.
- Die angekündigte „Null-Runde“ im Gesundheitswesen verlangt von den Heilberufen ein weiteres Sonderopfer.
- Die Kürzung der Eigenheimzulage führt zu weiter rückläufigen Aufträgen von Architekten.
- Der geplante Anstieg der Neuverschuldung riskiert die Investitionsfähigkeit der öffentlichen Hände und damit Arbeitsplätze bei Ingenieuren.
- Die Verdoppelung der Mehrwertsteuer bei Zahnersatz verteuert die gesundheitliche Versorgung der Patienten erheblich.
- Die Versteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) verschlechtert die Berufschancen bildender Künstler.

In dieser bedrohlichen Situation geht die bayerische Wirtschaft

**am Montag, dem 10. Februar, 11 Uhr
Treffpunkt: Karolinenplatz 5, 80333 München
vor dem Gebäude des Sparkassenverbandes Bayern**

auf die Straße. Mit einem großen Demonstrationszug und einer anschließenden Kundgebung auf dem **Odeonsplatz in München** werden Handwerk und Handel, Landwirtschaft und mittelständische Industrie sowie Freie Berufe auf ihre Sorge um den Standort Deutschland aufmerksam machen (geplanter Zeitpunkt der Kundgebung 12 Uhr).

Parallel dazu wird die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft - hier ist der Verband Freier Berufe Mitglied - gemeinsam mit der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie (VBM) in einer groß angelegten Anzeigenkampagne in der „BILD“ sowie „BamS“, die durch einen Internetauftritt unterstützt wird, der Bundesregierung 100 Tage lang eine „Standpauke“ halten. Auch an dieser Anzeigenkampagne werden sich Freiberufler in Form von „Testimonials“ beteiligen.

Bitte informieren Sie daher Ihre Mitglieder über diese Aktionen. Wir sollten uns als Freie Berufe aktiv daran beteiligen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Sitzung der Geschäftsführer am 23. Januar, auf den Web-Sites des VFB (www.freieberufe-bayern.de) oder demnächst unter www.aufbruch-jetzt.de.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Wolfgang Heubisch

AUFRUF

Wirtschaft gegen Stillstand

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft ruft zu einer großangelegten Demonstration gegen die Steuerpolitik der Bundesregierung auf. Am 10. Februar treffen sich mittelständische Unternehmer, Handwerker, Landwirte und Freie Berufe um 11.00 Uhr in der Max-Josef-Straße zu einem Demonstrationszug. Die Freien Berufe treffen sich ebenfalls um 11.00 Uhr am Karolinenplatz 2; gegen 12.00 Uhr findet eine Kundgebung auf dem Odeonsplatz statt.

Das Präsidium des Verbandes Freier Berufe in Bayern hat beschlossen, sich an Demonstration und Kundgebung zu beteiligen. Die geplanten Steuererhöhungen treffen viele Freiberufler in der Substanz. Nähere Information zur Aktion der bayerischen Wirtschaft gibt es auf den Internetseiten des Verbandes Freier Berufe in Bayern (www.freieberufe-bayern.de).

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Neues vom DAV

DAT 2003

Der 54. Deutsche Anwaltstag 2003 findet vom
29. bis 31. Mai 2003

in Freiburg statt.

Das vorläufige Fachprogramm können Sie auf der Homepage des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltverein.de/dat/index.html abrufen.

Gründungen von Arbeitsgemeinschaften

ARGE Allgemeinanwalt gegründet, Vorsitzender RA Klaus Zehner, Passau. Kontakt über den Deutschen Anwaltverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30/72 61 52 - 0, Fax: 0 30/72 61 52 - 1 90.

ARGE Bank- und Börsenrecht

Die Gründungsversammlung der Arbeitsgemeinschaft wird am 29. Mai 2003 anlässlich des 54. Deutschen Anwaltstages stattfinden. Näheres unter www.anwaltverein.de.

Jour fixe

Der DAV führt regelmäßig einen „jour fixe“ zu rechtspolitischen oder verbraucherrechtlichen Themen durch. Dabei führt ein Referent des DAV in das Thema ein und erläutert die Meinung des DAV hierzu. Bei dem Januar jour fixe ging es um die „4. KH-Richtlinie“ der EU, die in Deutschland am 01. Januar 2003 (siehe Seite 7) in Kraft getreten ist. Sie bringt für die Geschädigten von Verkehrsunfällen im Ausland erhebliche Verbesserungen. Die Änderungen erläuterte DAV-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München, der zugleich auch Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV ist.

S*S*S

Urteil AG München zur Mietminderung wegen Mobilfunkantennen

Das Amtsgericht München erlässt durch Richter am Amtsgericht in dem Rechtsstreit ... gegen ... wegen Forderung aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.10.02 am 15.11.02 folgendes Endurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.615,-,-- nebst Zinsen von jeweils 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus je EUR 380,-,-- seit 4.8.2001 und seit 6.12.2001, aus EUR 190,-,-- seit 5.2.2002 sowie aus EUR 665,-,-- seit 5.9.2002 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin fordert von der Beklagten die vollständige Zahlung geminderter Mietzinsen.

Die Klägerin vermietete mit Mietvertrag vom 23.3.1993 an die Beklagte eine Wohnung im Anwesen in München. Die monatliche Gesamtmiete belief sich ursprünglich auf EUR 480,10, später - wegen einer Reduzierung der „Antennenpauschale“ - auf EUR 478,47, fällig monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats.

Im April 2001 wurde auf dem Gebäude in München eine bei Betrieb die geltenden Grenzwerte einhaltende Mobilfunkstation für die Deutsche Telekom MobilNet GmbH (T-Mobil) errichtet. Wegen des Betriebs dieser Anlage minderte die Beklagte im Zeitraum von Mai 2001 bis einschließlich September 2002 die Miete um monatlich jeweils EUR 95,-,--.

Die Klägerin behauptet, die Mobilfunkstation sei über 60 Meter entfernt von der von der Beklagten angemieteten Wohnung gelegen. In Betrieb gegangen sei sie erst am 6.8.2001. Es reiche nicht aus, die Miete deswegen zu mindern, weil eine Gesundheitsgefährdung der Beklagten nicht ausgeschlossen sei bzw. weil die Beklagte eine Gesundheitsgefährdung befürchte. Darüberhinaus bestreitet die Klägerin, dass es hier überhaupt zu Gesundheitsschäden kommen kann.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 1.615,-,-- nebst Zinsen von jeweils 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus je EUR 380,-,-- seit dem 4.8.2001 und seit dem 6.12.2001, aus EUR 190,-,-- seit dem 5.2.2002 sowie aus EUR 665,-,-- seit dem 5.9.2002 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Mobilfunkantenne befinde sich in nur ca. 50 Meter Entfernung zu ihrer Wohnung. Sie wendet ein, es sei nicht ausgeschlossen, dass sie bei Betrieb der Anlage Gesundheitsschäden erleiden könne. Dies befürchte sie auch. Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass ihr deswegen ein Minderungsrecht in der vorgenommenen Höhe zustehe.

Beweis wurde nicht erhoben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.
Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von EUR 1.615,-,-- nebst Zinsen von jeweils 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus je EUR 380,-,-- seit 4.8.2001 und seit 6.12.2001, aus EUR 190,-,-- seit 5.2.2002 sowie aus EUR 665,-,-- seit 5.9.2002.

1. Der Anspruch auf Zahlung von EUR 1.615,-,-- ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag vom 23.3.1993 (in der Fassung der zwischen den Parteien vereinbarten Reduzierung der „Antennenpauschale“). Nachdem die Beklagte im Zeitraum von Mai 2001 bis einschließlich September 2002 zur Erfüllung der gegen sie bestehenden Mietzinsansprüche monatlich nur einen jeweils um EUR 95,-,-- geminderten Betrag gezahlt hat, hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung der ausstehenden siebzehn Differenzbeträge in Höhe von insgesamt EUR 1.615,-,--.

2. Die von der Beklagten vorgenommene Herabsetzung der Miete kommt nicht in Betracht, insbesondere auch nicht nach § 536 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat nämlich nicht substantiiert vorgetragen, dass ihre von der Klägerin gemietete Wohnung während des Zeitraums von Mai 2001 bis September 2002 mit einem Fehler im Sinne des § 536 Abs. 1 BGB behaftet gewesen wäre, der die Tauglichkeit der Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert hätte. Der Umstand allein, dass sich in der Nachbarschaft der Wohnung eine Mobilfunkstation befindet bzw. dass diese auch in Betrieb genommen worden ist, rechtfertigt nicht die Mietminderung.

a) Hinsichtlich des Zeitraums von Mai 2001 bis einschließlich 5.8.2001 hat die Beklagte bereits deswegen keinen Minderungsanspruch, weil das Gericht davon ausgeht, dass die Mobilfunkstation während dieses Zeitraums noch nicht in Betrieb genommen worden war. Nachdem die Beklagte die Minderung allein damit begründet hat, eine Gefährdung ihrer Gesundheit sei bei Inbetriebnahme der Anlage nicht auszuschließen, kann die bloße (bauliche) Existenz der Anlage - vor in Betriebnahme - keinen Fehler der Wohnung im Sinne des § 536 Abs. 1 BGB begründen.

Den substantiierten Vortrag der Klägerin, die Mobilfunkstation sei erst am 6.8.2001 in Betrieb genommen worden, bloß mit Nichtwissen zu bestreiten, genügt für die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht.

b) Aber auch bezüglich des Zeitraums vom 6.8.2001 bis einschließlich September 2002 steht der Beklagten kein Minderungsrecht zu. Bloße subjektive Befürchtungen hinsichtlich etwaiger von Mobilfunkantennen ausgehender Gesundheitsgefährdungen sind nämlich nicht geeignet, einen tatsächlich vorhandenen objektiven Fehler einer Wohnung, wie ihn § 536 Abs. 1 BGB voraussetzt, zu begründen.

Nachdem sich die Beklagte darauf beschränkt hat, lediglich ungesicherte und bestrittene Erkenntnisse über die angebliche Gefährlichkeit athermischer Wirkungen von Mobilfunkanlagen vorzutragen, ist sie ihrer Darlegungspflicht nicht ausreichend nachgekommen (vgl. auch Schmidt-Futter, § 537, RdNr. 73 mit weiteren Nachweisen). Es genügt nicht zu behaupten, eine Gefährdung könne nicht ausgeschlossen werden bzw. die Beklagte habe Furcht vor Gesundheitsschäden (vgl. auch Palandt, 61. Auflage, § 536, RdNr. 20 mit weiteren Nachweisen). Tragfähige Grundlagen eines Minderungsrechtes wären lediglich tatsächliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder tatsächliche Grundlagen einer geltend gemachten Gesundheitsgefährdung. Dies ergibt sich aus dem Begriff „Fehler“ im Sinne des § 536 Abs. 1 BGB, worunter nach allgemeiner Meinung eine für den Mieter nachteilige Abweichung des tatsächlichen Zustands der Mietsache vom vertraglich vorausgesetzten Zustand zu verstehen ist (vgl. Palandt, § 536, RdNr. 16). Abzustellen ist also auf den tatsächlichen Zustand der Mietsache, nicht auf subjektive Befürchtungen des Mieters; eine Abweichung muss positiv vorliegen, nicht nur nicht ausgeschlossen sein.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 284 Abs. 2 Satz 1, § 288 Abs. 1 Satz 1 a.F. BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

III. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Zeug
Richter am Amtsgericht

Eingesandt von RAin Gabriele Löwenfeld, München

§*§*§

Prof. Peter Lerche zum 75. Geburtstag

Der am 12. Januar 1928 in Leitmeritz/Böhmen geborene Peter Lerche studierte an der Ludwig-Maximilians-Universität München und legte dort das Erste Juristische Staatsexamen ab. Er promovierte 1951 in München und schloss nach Ablegung des Zweiten Juristischen Staatsexamens im Jahr 1958 seine Habilitationsschrift ab. Von 1960 bis 1965 war Lerche Ordinarius für Öffentliches Recht an der Freien Universität Berlin, danach hatte er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität München bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1995 inne.

Professor Lerche hat sich hervorragende Verdienste als Wissenschaftler und Kommentator, als akademischer Lehrer und als Gestalter in Politik und vor Gericht erworben. In Anerkennung seiner besonderen wissenschaftlichen Leistungen wurde er 1974 als ordentliches Mitglied in die Bayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen, 1989 wurde ihm der Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst verliehen.

Im Jahr 2001 verlieh ihm die Universität Augsburg, um deren Gründung und Aufbau er sich in den frühen 70er Jahren besonders verdient gemacht hat, die Ehrendoktorwürde.

Professor Lerche engagierte sich nicht nur im universitären Bereich, sondern auch in Politik und Gesellschaft, insbesondere auf den Gebieten von Rundfunk, Presse und Medien. Die Entwicklung des

öffentlichen Rechts hat er nicht nur durch seine Publikationen entscheidend mitgeprägt, sondern auch, indem er zahlreiche Prozessvertretungen in gewichtigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und anderen hohen und höchsten Gerichten übernommen und richtungweisend abgeschlossen hat. Die Liste seiner Veröffentlichungen ist beeindruckend, hervorgehoben seien insbesondere seine Kommentierungen in „Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz“ (C.H.Beck, München), dessen Autoren- und Herausgaberteam er seit 1981 angehört.

Ad multos annos!

Rechtsanwalt Roland Thalmeir, München

§*§*§

Vereinfachte Regulierung von Verkehrsunfällen innerhalb der EU und der Schweiz

I. Überblick

Mit Beginn dieses Jahres wurde die Regulierung von Verkehrsunfällen, die sich im EU-Ausland und der Schweiz ereignen, erheblich vereinfacht. Zum 1. Januar 2003 wurde in Deutschland die 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie der EU in das nationale Recht umgesetzt. Seit 20. Januar 2003 ist die Richtlinie in allen EU-Staaten verbindlich. Die Schweiz hat die Regelung ebenfalls in das nationale Recht umgesetzt.

Die Richtlinie regelt die Regulierung von Unfällen, die ein Geschädigter innerhalb der EU aber außerhalb seines Wohnsitzstaates erleidet, beispielsweise ein Unfall in Rom, den ein italienischer Kraftfahrer mit seinem in Italien zugelassenen Fahrzeug verursacht und bei dem ein deutscher Tourist geschädigt wird. Bisher musste ein solcher Schadensfall direkt bei der italienischen Versicherung angemeldet und in Italien reguliert werden. Die Zeitdauer von solchen Regulierungsverhandlungen war oft unerträglich lang.

Mit der Umsetzung der 4. KH-Richtlinie wird nunmehr das bekannte System der „Grünen Karte“, das die Regulierung von Inlandsunfällen mit Ausländerbeteiligung regelt, auf Unfälle übertragen, die sich innerhalb des EU-Auslandes ereignen. Der in Deutschland lebende Geschädigte bzw. der ihn vertretende Anwalt kann die Schadensersatzansprüche zukünftig in Deutschland bei einem hier ansässigen Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Haftpflichtversicherers geltend machen. Im obigen Beispiel würden die Ansprüche des deutschen Touristen von einem Regulierungsbeauftragten der italienischen Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland zu regulieren sein. Der Zentralruf der Autoversicherer benennt anhand des ausländischen Kennzeichens den Versicherer und dessen Regulierungsbeauftragten. Die Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg übernimmt die Funktion einer Entschädigungsstelle, die in die Regulierung eintritt, wenn ein Regulierungsbeauftragter nicht benannt wird oder die Regulierung über bestimmte Fristen hinaus verzögert wird.

II. Schadensregulierungsbeauftragter

Kernstück der 4. KH-Richtlinie ist der so genannte Regulierungsbeauftragte. Zukünftig muss jedes Versicherungsunternehmen, das im Bereich irgendeines EU-Staates eine Kfz-Haftpflichtversicherung anbietet, in Deutschland (und jedem anderen EU-Staat) einen in diesem Staat ansässigen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Der Schadenregulierungsbeauftragte muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber dem Geschädigten zu vertreten, und um dessen begründete Ansprüche in vollem Umfang zu befriedigen. Er muss die Korrespondenz deutscher Sprache führen.

In der Richtlinie nicht ausdrücklich geregelt, aber in der zukünftigen Praxis unverzichtbar, wird er auch über ausreichende Kenntnisse der Rechtsordnung und der Rechtsprechung des Landes des von ihm repräsentierten Versicherers verfügen müssen. Art und Umfang der

Ansprüche, die der Geschädigte geltend machen kann, regelt nämlich weiterhin grundsätzlich das Recht des Staates, in dem sich der Unfall ereignete.

III. Zeitrahmen der Regulierung

Um eine zeitnahe Regulierung zu gewährleisten, legt § 3a Pflichtversicherungsgesetz zukünftig einen Zeitrahmen für die Regulierung fest. Der deutsche Gesetzgeber hat dabei diesen Zeitrahmen nicht auf Auslandsunfälle beschränkt, so dass dieser zukünftig auch bei inländischen Unfällen gilt. Der Schadenregulierungsbeauftragte oder der Versicherer muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Anmeldung der Ansprüche ein mit Gründen versehenes Schadenserstattungsangebot in deutscher Sprache vorlegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde. Will er die Ansprüche zurückweisen, weil sie dem Grunde oder der Höhe nach streitig sind, muss er eine in der Sache liegende Begründung für die Zurückweisung geben.

Reagiert der Schadenregulierungsbeauftragte oder der Versicherer innerhalb dieser Dreimonatsfrist überhaupt nicht oder ist seine Antwort nicht oder nicht ausreichend begründet, kann der Geschädigte nach Ablauf der Frist die Verkehrshilfe e.V. anrufen. Diese tritt dann nach einer weiteren Frist von zwei Monaten auf Kosten des Versicherers in die Regulierung ein.

IV. Zentralruf wird EU-weite Auskunftsstelle

Damit die Versicherung des Unfallgegners sowie dessen Schadenregulierungsbeauftragter ermittelt werden kann, muss jeder EU-Staat eine Auskunftsstelle einrichten, die anhand des ausländischen Kennzeichens den Namen und die Anschrift des ausländischen Versicherungsunternehmens, die Nummer der Versicherungspolice und den Namen und die Anschrift des Schadenregulierungsbeauftragten benennen kann. Der Geschädigte bzw. sein anwaltlicher Vertreter kann jeweils an seine nationale Auskunftsstelle herantreten, die ihm in Zusammenarbeit mit der Auskunftsstelle des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, die Daten übermittelt. In Deutschland wird die Funktion der Auskunftsstelle vom Zentralruf der Autoversicherer in Hamburg übernommen. Zukünftig kann also für jedes Fahrzeug, das innerhalb der EU oder der Schweiz zugelassen ist, über den Zentralruf der zuständige Versicherer und sein Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland ermittelt werden.

V. Verkehrshilfe als Entschädigungsstelle

Weiterer zentraler Punkt der Umsetzung ist die erhebliche Ausdehnung der Aufgaben der Verkehrshilfe e.V. in Hamburg. Wurde sie bisher nur als Nothelfer bei Unfallfluchtfällen mit Personenschäden und bei nicht versicherten Fahrzeugen tätig, kann sich der Geschädigte nunmehr auch dann an die Verkehrshilfe wenden, wenn ein ausländischer Versicherer keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt hat oder dieser binnen drei Monaten ab Anmeldung des Schadens weder ein Regulierungsangebot macht, noch den Anspruch mit Begründung zurückweist.

Die Verkehrshilfe benachrichtigt in diesen Fällen unverzüglich nach dem Eingang der Anmeldung das betroffene ausländische Versicherungsunternehmen, seinen Schadenregulierungsbeauftragten (soweit vorhanden), die Entschädigungsstelle des Mitgliedsstaates, in dem die Versicherungspolice ausgestellt wurde, sowie den Unfallverursacher persönlich (soweit dieser bekannt ist). Sie weist die Beteiligten darauf hin, dass sie den Schaden auf Kosten des betroffenen Versicherers regulieren wird, wenn binnen zweier Monate keine begründete Stellungnahme erfolgt. Reagiert der Versicherer wiederum nicht, wird die Verkehrshilfe die begründeten Ansprüche auf der Grundlage des ausländischen Rechts regulieren und bei der Entschädigungsstelle des Mitgliedsstaates, in dem die Police ausgestellt wurde, Regress nehmen. Die Verkehrshilfe kann dabei Versicherer mit der Regulierung in ihrem Namen beauftragen.

VI. Garantiefonds

Die Verkehrshilfe e.V. übernimmt auch die Regulierung der Ansprüche, die gegen einen Garantiefonds in einem anderen EU-Staat gerichtet werden können. Jeder EU-Staat muss einen Garantiefonds vergleichbar mit dem deutschen Verein Verkehrshilfe e.V. eingerichtet haben. Dieser Garantiefonds ist eintrittspflichtig, wenn der Unfallverursacher wegen Unfallflucht nicht ermittelt werden kann, oder das unfallbeteiligte Fahrzeug zwar festgestellt werden kann, aber nicht versichert ist oder der Haftpflichtversicherer nicht binnen zwei Monaten ermittelt werden kann. Die Entschädigungsstelle muss sich auch dann mit der Regulierung befassen, wenn das Fahrzeug aus einem Drittland stammt, der Unfall sich jedoch in einem EU-Staat ereignete.

VII. Zuständigkeit der Gerichte

Einziger Wermutstropfen dieser Neuregelung ist die Tatsache, dass im Falle des Scheiterns der außergerichtlichen Regulierung eine Klage grundsätzlich nur in dem Staat erhoben werden kann, in dem sich der Unfall ereignete.

VIII. Anwendbares Recht

Das auf die Unfallregulierung anwendbare Recht bestimmt weiterhin das IPR des Staates, dessen Gerichte angerufen werden. Aus deutscher Sicht ist daher grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich der Unfall ereignete. Der Ausnahmefall, dass deutsches Recht dann zur Anwendung gelangt, wenn beide Fahrzeuge in Deutschland zugelassen sind und die Beteiligten einen engen Bezug zu Deutschland haben, spielt im Bereich der Umsetzung keine Rolle, weil hier ohnehin ein deutscher Versicherer eintrittspflichtig ist.

Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München

§*§*§

Leserbrief I

Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht auf Rodelbahnen - Blombergbahn

Da nach Kenntnis des Unterzeichners eine Vielzahl von Verfahren gegen die Blombergbahn Bad Tölz Seilbahn Bau GmbH & Co. KG wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht rechtshängig sind, möchten wir auf das vom Unterzeichner geführte Verfahren hinweisen.

Im Streitgegenständlichen Fall ging es um einen Unfall eines Rodelfahrers auf der Blombergbahn. Von uns vertreten wurde die Krankenversicherung des geschädigten Rodelfahrers, auf die der Ersatzanspruch hinsichtlich der Behandlungskosten gemäß § 67 WG übergegangen waren.

Wie sich im Verfahren herausstellte, war die Blombergbahn jedoch nur als Hauptskiabfahrt gewidmet (nicht zu verwechseln mit der eigens hierfür vorgesehenen Rodelbahn). Aufgrund der Vereisung der speziellen Rodelbahn wurden die Rodelfahrer zum Unfallzeitpunkt auf die Hauptskiabfahrt verschickt. Der Rodelfahrer verunfallte an der Talstation, da er von der Fahrbahn abkam und gegen einen nicht gesicherten Eisenpfosten prallte und sich dabei schwer verletzte.

Seitens der Klagepartei konnte im Prozess nachgewiesen werden, dass der Untergrund vereist war, keinerlei Warnzeichen angebracht waren, ein besonderer Bereich für Rodelfahrer in Abgrenzung zu Skifahrern nicht vorhanden war und auch keinerlei Schutzvorrichtungen an den Metallpfosten angebracht werden. Die Klagepartei berief sich dabei auf die Rechtsprechung des

BGH, NJW 1978,1629

nach der im eröffneten Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die nach den

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die entweder bei bestimmungsgemäßen oder bei nicht ganz bestimmungswidriger Benutzung drohen.

Des weiteren muss der Skipistenbetreiber verdeckte Gefahren und Gefahren allgemeiner Art verhindern. Er hat für die Sicherheit des Verkehrs auf den Pisten zu sorgen, ihm obliegt die sogenannte Pistensicherungspflicht, z. B. zur notwendigen Trennung des Bereiches von Skifahrern und Rodelfahrern.

OLG Frankfurt, VersR 1992, 1240

Des weiteren erfordert die Verkehrssicherungspflicht, dass eine Verletzungsgefahr durch Anbringung von **Schutzvorrichtungen**, z. B. Strohballen oder dergleichen durchgeführt wird.

BGH, VersR 1985, 63

Auch ist eine Piste zu schließen, wenn z. B. Schlüsselstellen einer Piste derart vereist sind, dass nicht nur ein Sturz wahrscheinlich ist, sondern auch, wenn die Gefahr besteht, sich nicht mehr fangen zu können.

OLG München, VersR 1978, 1014

Trotz dieser Rechtsprechung hat das LG München II mit Urteil vom 14.05.01 (Az: 5 O 5247/98) die Klage abgewiesen.

Das OLG München (Az: 5 U 4242/01) sah sehr wohl eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und regte einen Vergleich der Parteien mit folgendem Hinweis an:

„Der Senat weist darauf hin, dass nach Sach- und Rechtslage auf eine Haftung der Beklagten in Höhe von 3/5 und einer Mithaftung der Klägerin wegen Mitverschuldens des ... von 2/5 zu erkennen sein wird. Er empfiehlt daher eine dementsprechende vergleichsweise Regelung. Einerseits hat die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflicht nicht im ausreichenden Umfang erfüllt, da die Piste damals nicht ungefährlich, mit Skifahrern gerechnet werden musste und eine Sicherung des Eisenpfostens veranlasst war (vgl. BGH, NJW 1985, 620), andererseits trifft aber Herrn ... angesichts der weithin sichtbaren Verhältnisse ein nicht unbeträchtliches Mitverschulden. Unter Abwägung aller Umstände, bemisst der Senat die Haftung der Beklagten mit 3/5 und das Mitverschulden mit 2/5.“

Aufgrund der Ausführungen des Senates wurde dementsprechend ein Vergleich abgeschlossen. Es liegt daher kein Urteil vor. Nach unserer Kenntnis wird seitens der Haftpflichtversicherung der Blombergbahn für eine Vielzahl von Haftungsfällen die Haftung abgelehnt, so dass eine Zahlung nur im Prozesswege zu erreichen ist. Selbstverständlich ist hier jeder Einzelfall zu betrachten. Da es jedoch häufiger zu Unfällen auf der Blombergbahn kommt, insbesondere Rodelfahrer immer wieder auf die Skipiste verwiesen werden, halten wir den Hinweis an die Kollegen für sinnvoll.

RA Dr. Gerhard Schäder, München

§*§*§

Leserbrief II

Offener Brief an DAV Präsident Dr. Streck

RA Uher hat uns sein Schreiben an den Präsidenten des DAV, RA Dr. Michael Streck zu seinem im Anwaltsblatt veröffentlichten Brief an die Bundesjustizministerin a.D. zum Abdruck überlassen

„Sehr geehrter Herr Präsident, mit einer gewissen Überraschung habe ich Ihren Brief an die Bundesjustizministerin a.D., Frau Professor Däubler-Gmelin, abgedruckt im

Anwaltsblatt 2002, S. 701, gelesen. Meinen Sie in Ihrem (aus meiner Sicht) überzogen freundlichen Brief wirklich die gleiche Justizministerin, in deren Verantwortungsbereich die ZPO-Reform fiel, bei der die berufsständischen Vereinigungen systematisch an der Mitwirkung gehindert wurden? Denken wir weiterhin an das völlig missglückte Gesetz zur Scheinselbstständigkeit. Denken wir an die beharrliche Verweigerung der Abschaffung des „Gebührenabschlag Ost“ (Pressemitteilungen DAV 7/02, 8/02, 25/02, 29/02). Denken wir weiterhin an die Unfähigkeit des Justizministeriums, sich bei dem Terrorismusbekämpfungsgesetz gegen die Hardliner im Innenministerium durchzusetzen (Ihr Beitrag im Anwaltsblatt 2002, S. 1 f.; Pressemitteilung DAV Nr. 39/01). Denken wir nicht zuletzt an die Zusage der Bundesjustizministerin a.D., noch in der abgelaufenen Legislaturperiode für die Verabschiedung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Sorge zu tragen (Anwaltsblatt 2002, 224), und an das, was aus dieser Zusage geworden ist.

Der Zorn, den Sie in Ihrem Editorial (Anwaltsblatt 8 + 9/2002) geäußert haben, hat sich erstaunlich schnell verflüchtigt. Was Sie damals noch (völlig zu Recht) als Geringschätzung der Anwaltschaft gebrandmarkt haben, stellt sich nun als wechselseitige Achtung der Eigenständigkeit und Kompetenz dar? Das Engagement der Frau Bundesjustizministerin a.D. in der vergangenen Legislaturperiode beinhaltet nichts, wofür wir Anwälte uns bedanken könnten.

Dass Sie Hochachtung und Anerkennung für Frau Prof. Däubler-Gmelin äußern, bleibt Ihrer persönlichen Einschätzung überlassen. Ich gehe aber davon aus, dass Sie mit dieser Einschätzung eine Einzelmeinung vertreten, nicht jedoch die der Anwaltschaft oder der im DAV organisierten Anwälte.“

RA Jochen D. Uher, München

§*§*§

Leserbrief III

Sparmaßnahmen beim Institut für Fremdsprachen der Landeshauptstadt München - Nachteile auch für Anwälte

„Sehr geehrte Frau Heinicke,

auf Anraten meines Mannes wende ich mich heute mit einem Anliegen an Sie, das die Zukunft der Schule, an der ich als Lehrkraft tätig bin, aber auch den Berufsstand betrifft, dessen Interessen Sie vertreten. Es geht um die Zukunft des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München, an dem die Stadt im Rahmen ihrer schulischen Sparmaßnahmen besonders drastische Einschnitte plant, von denen indirekt auch viele Anwälte betroffen sein werden. Unsere Absolventen sind als Mitarbeiter mit fundierten Fremdsprachenkenntnissen gerade in Anwaltskanzleien sehr gefragt.

Worum geht es? An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe soll nach dem Stand gegenwärtiger Planung die Zahl der Studierenden ab dem nächsten Schuljahr um 50% gekürzt werden, weil an Stelle von sechs nur noch drei Eingangsklassen gebildet werden dürfen. Das bedeutet, dass in Zukunft noch mehr Bewerberinnen und Bewerber abgewiesen werden müssen, die sich nach der Mittleren Reife (oder dem Abitur) dazu entschließen, sich zur Fremdsprachenkorrespondentin ausbilden zu lassen, also einen Beruf zu ergreifen, in dem sie noch immer beste Berufsaussichten haben. Und das wiederum bedeutet, dass in Zukunft im Wirtschaftsraum München und Oberbayern noch mehr gut ausgebildete und tüchtige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in zahlreichen internationalen tätigen mittelständischen Firmen und Anwaltskanzleien fehlen werden. Nicht ganz so schlimm, aber immer noch schlimm genug ist die Situation an der Fachakademie für Übersetzer und Dolmetscher. Auch hier soll in der am meisten nachgefragten Sprache -Englisch- die Zahl der Eingangsklassen halbiert werden. Und das in einer Zeit, in der solide Fremdsprachenkenntnisse immer mehr an Bedeutung gewinnen!

Natürlich ist das in erster Linie ein Problem der Landeshauptstadt, die in guten Zeiten sehr viele freiwillige Leistungen übernommen hat, aber es ist auch ein Problem des Landes, weil viele Studierende aus Oberbayern und dem Ausland kommen. So fällt z.B. auf, dass die Zahl der Studierenden aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion ständig zunimmt, was im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit mit diesen Staaten sicher von großem Vorteil ist, finanztechnisch jedoch korrekterweise unter einem anderen Konto verbucht werden müsste. Diese, aber auch die meisten unserer deutschen Studierenden, könnten sich den Besuch einer privaten Schule (am SDI z.B. sind monatlich €170 bzw. €180 zu entrichten.) einfach nicht leisten.

Sehr geehrte Frau Heinicke, mir geht es wirklich nicht um die Verfolgung irgendwelcher Partikularinteressen, sondern um die Zukunft einer Schule, für die es im Öffentlichen Schulwesen keinen Ersatz gibt. Daher bitte ich Sie und Ihre Kollegen recht herzlich Ihre Kontakte zur Landeshauptstadt und zur Staatsregierung zum Erhalt einer wichtigen Bildungseinrichtung zu nutzen. Es wäre sicherlich äußerst hilfreich unseren OB daran zu erinnern, dass gerade Rechtsanwälte auf gut ausgebildete Mitarbeiter angewiesen sind."

Karin Hiersemenzel MdL a.D., München

§*§*§

Kuriosa

Das Kleingewerbe

Liebe Kollegen,

ich habe neulich beim Registergericht Frankfurt angefragt, ob die Air France dort mit einer Niederlassung eingetragen ist. Meine Anfrage wurde verneint mit folgendem hilfreichen Zusatz:

„Es könnte sich im vorliegenden Fall auch ein nicht vollkaufmännisch betriebenes Kleingewerbe handeln... hier sollte eine Anfrage beim örtlich zuständigen Gewerbergister erwogen werden.“

RAin Brigitte Gmelin, München

§*§*§

Behördenaktivität

Aus einem Schriftsatz der Beklagten der BARMER Ersatzkasse in einem Verfahren betreffend einer Untätigkeitsklage.

„Ist die Beklagte nach wie vor nicht bereit, die außergerichtlichen Kosten der Klägerin dem Grunde nach zu übernehmen. Die Beklagte verweist hierzu auf ihre Stellungnahmen vom 27.08.2002 und 30.10.2002.“

Die Vorgehensweise der Anwälte des Klägers dient offenkundig ausschließlich dazu, sich zusätzliche Gebühreneinnahmen zu verschaffen. Es ist inakzeptabel, permanent auf die Einhaltung der Frist des § 88 SGG zu drängen und im Regelfall sofort nach Ablauf dieser Frist ohne vorherige Nachfrage bei der Beklagten Untätigkeitsklage zu erheben. Bedenklich erscheint, dass diese Anwaltskanzlei bundesweit derart verfährt, was nach Kenntnis der Beklagten eine einmalige Vorgehensweise darstellt. Die Beklagte ist jedenfalls nicht gewillt, dieses Gebaren zukünftig - losgelöst von der Entscheidung in diesem Einzelfall - hinzunehmen und behält sich vor, diese Art der Fallbearbeitung der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis zu bringen.“

Anmerkung der Redaktion: wo käme man denn auch hin, wenn Behörden fristgerecht arbeiten müssten.

RA Reinhard Holtermann, München



1. ADAC-Symposium „Mobilität & Medizin“

Das ADAC-Ärzte Collegium veranstaltet seit nahezu 30 Jahren Symposien zu aktuellen verkehrs- und rechtsmedizinischen Fragen und Problemen, z. B. „Touristik und Gesundheit“, „Ältere Verkehrsteilnehmer“ sowie „Medikamente und Drogen im Straßenverkehr“. Ziel dieser Fachveranstaltungen ist es, Medizinern, Juristen, Technikern, Versicherungsexperten, Pharmazeuten und der Pharmaindustrie ein Forum zu bieten, um gemeinsam mit dem ADAC als größte Verbraucherschutzorganisation Europas praxismgerechte und umsetzbare Lösungen zu erarbeiten und einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Das 11. ADAC-Symposium „Mobilität & Medizin“ findet am

**Donnerstag, den 8. Mai 2003 von 9.00 -18.00 Uhr
im Holiday Inn München City-Nord,
Leopoldstraße 194**

statt.

Folgende Schwerpunkte werden behandelt:

- Unbegrenzte Mobilität? -Senioren, chronisch Kranke und Behinderte
- Fernreisen
- Versicherungsschutz

Weitere Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie unter:

Fax: (089) 76 76 45 67 bzw. unter

e-mail: gisela.moederle@adac.de und

http://www.adac.de/images/8_31464.pdf

Evangelische Akademie



Bad Boll

Termine:

4. - 6.4.03

Im Namen des Volkes - Rechtsschutz durch ehrenamtliche Finanzrichter und Richter in Handelssachen sowie deren Kolleginnen

Leitung: Dr. Helmut Geiger

TG-Nr.: 520703

2. - 4.7.03

Privatisierung der Bewährungshilfe? - Wieviel Staat brauchen wir in der Justiz?

Leitung: Dr. Helmut Geiger

TG-Nr.: 520803

Anmeldung und Buchung über das Internet: http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/_tJR.htm

Evangelische Akademie Bad Boll

D-73087 Bad Boll

Tel: xx-(0)7164 - 79 0, Fax: xx-(0)7164 - 79 440

eMail: info@ev-akademie-boll.de

Ein neues Handbuch zum Verwaltungsrecht

Jeder, der schon einmal versucht hat, das Verwaltungsrecht in seiner vollen Breite in einem Handbuch zu erfassen, steht vor der gleichen schier unlösbaren Aufgabe und Herausforderung, nichts Wichtiges wegzulassen und er erleidet die Qual der Wahl, auszuwählen. Im Jahr 1999 erschien im Verlag C.H. Beck von Heribert Johlen das „Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht“. Es wird nun durch eine Neuerscheinung ergänzt:

Heribert Johlen/Michael Oerder (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, Verlag C.H. Beck, München 2002, XL, 1375 Seiten, Leinen, EUR 122,00, ISBN 3-406-48473-5.

Es soll eine Hilfe „sowohl für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht, der unmöglich das Verwaltungsrecht in seiner gesamten Breite beherrschen kann, als auch für denjenigen sein, der sich mit der gelegentlichen Bearbeitung eines verwaltungsrechtlichen Falles auf für ihn weniger vertrautes Terrain begibt...“ (Vorwort). Neben den beiden Herausgebern teilen sich 24 weitere Autoren in die Bearbeitung von insgesamt 25 möglichen verwaltungsrechtlichen Mandaten, wobei durchweg eine „integrierte Darstellungsform“ (Vorwort) gewählt wird, die die Aufgaben eines Formularbuches mit denen einer systematischen Darstellung des materiellen Rechts einschließlich des Prozessrechts verbindet. Vorbildlich werden Checklisten geboten, Praxistipps und Formulierungsvorschläge drucktechnisch hervorgehoben, nützliches Adressenmaterial mitgeteilt. Im Gegensatz zum Prozessformularbuch gibt es allerdings nur gelegentlich vollständige Antrags- und Klagemuster. Beide Bände ergänzen sich also gegenseitig.

Der Mitherausgeber Heribert Johlen hat die beiden Kapitel „Das verwaltungsrechtliche Mandat“ und „Der Anwalt im Verwaltungsprozess“ übernommen. Die Lektüre seines Textes ist ein Genuss und auch ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht wird bei ihm noch manchen Praxistipp finden, zumal er sich auch mit den berufsrechtlichen Problemen, insbesondere den möglichen Kollisionsfällen in Großkanzleien, mit dem Kostenrecht und der Zwangsvollstreckung befasst. Interessant ist sein Muster für eine Vereinbarung mit einer Gemeinde über die Führung eines Musterprozesses wie auch sein Formulierungsvorschlag für die interne Vereinbarung zwischen den Mitgliedern einer Bürgerinitiative und demjenigen, der den Musterprozess führen soll. Risiken, mögliche Interessenkollisionen und die Kommunikation und Risikoverteilung innerhalb der Gemeinschaft der Mitglieder der Bürgerinitiative müssen zuvor bedacht und vertraglich geregelt werden.

Rainer Voß behandelt die Möglichkeiten eines Mediationsverfahrens im Verwaltungsrecht. Engagiert stellt er die zahlreichen Vorteile gegenüber dem klassischen Konfliktlösungsverfahren im Verwaltungsprozess dar. Man wird seine Auffassung teilen dürfen, dass die Gesetzesbindung der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG Mediationsverfahren nicht ausschließt; andererseits übersieht er nicht, dass es Bereiche gibt, in denen ein Verhandlungsspielraum für die öffentliche Hand nicht besteht. Als Anwendungsmöglichkeiten für Mediation sieht er Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren im Umweltrecht. Auch in den Bereichen des Gewerbe- und Gaststättenrechts und im Naturschutzrecht sieht Voß Chancen für eine Mediation. Dem wird man nicht generell widersprechen wollen. Ob allerdings tatsächlich in beamten- und personalvertretungsrechtlichen Auseinandersetzungen Mediation möglich ist, erscheint eher zweifelhaft. Zumindest für bayerische Verhältnisse ist schwer

vorstellbar, dass sich der Dienstvorgesetzte in seinem Weisungs-, Versetzungs- und Umsetzungsrecht beschränken lässt. Sinnvoll könnte Mediation in Bereichen des Disziplinarrechts sein, doch wird sich auch hier der Dienstvorgesetzte oder die Einleitungsbehörde in der Praxis kaum auf den Beamten zubewegen wollen. Helmut Schnellenbach erwähnt die Mediation als Mittel der Konfliktlösung in seinem Kapitel über das Mandat im Beamtenrecht demgemäß nicht. Und einen besseren Kenner dieser Materie wird man kaum finden.

Der Teil „Besonderes Verwaltungsrecht“ ist - wegen der möglicherweise aus Platzgründen notwendigen Beschränkung - nicht allzu ausgewogen. Das öffentliche Baurecht ist mit den Kapiteln Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht und Baunachbarrecht prominent vertreten. Gleiches gilt für das Umweltrecht mit den Kapiteln Immissionschutzrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Abfallrecht und Wasserrecht. Das Wirtschaftsverwaltungsrecht ist mit dem Kapitel Gewerbe-recht erheblich unterrepräsentiert. Das Ausbildungs- und Prüfungsrecht ist mit den Kapiteln Schulrecht, Prüfungsrecht und Hochschulzulassungsrecht vertreten, das Recht der Ausbildungsförderung fehlt. Das Status- und Aufenthaltsrecht ist nur durch die Kapitel Ausländerrecht und Asylrecht vertreten, das Recht der Einbürgerung und das sonstige Statusrecht fehlt wiederum. Auch Polizei- und Ordnungsrecht fehlt ebenso wie Versammlungsrecht.

Im wichtigen Kapitel Medienrecht behandelt Gernot Lehr lediglich Rundfunkrecht und Multimedia-Recht. Er ignoriert dabei, dass sich auch im Presserecht eine Reihe öffentlich rechtlicher Vorschriften finden. Mit nur 28 Seiten Umfang ist es eines der kürzesten Kapitel des Handbuchs, wobei fast fünf Seiten auf die Anschriften der Landesmedienanstalten und eine Checkliste für einen Zulassungsantrag für ein Rundfunkprogramm entfallen. Einem der Kernprobleme, der Kabel-zuweisung für ein privates Fernsehprogramm, werden gerade eineinhalb Seiten gewidmet, Muster fehlen.

Das Handbuch wird durch ein ausführliches Sachverzeichnis gut erschlossen, ein Literaturverzeichnis ist auf ein Abkürzungsverzeichnis reduziert. Doch wird den einzelnen Kapiteln ein Literaturverzeichnis für das behandelte Sachgebiet vorangestellt, das jedoch mitunter allzu knapp ausfällt.

Die erhobenen Beanstandungen sollen nicht als Mecker-Liste missverstanden werden. Sie zeigen nur das Dilemma auf, wenn man auf 1375 Seiten das gesamte Verwaltungsrecht, soweit es für die anwaltliche Praxis relevant ist, abhandeln will. Im Grunde genommen müsste das Werk zweibändig sein, um zumindest eine repräsentative Auswahl des breiten Spektrums des Verwaltungsrechts aufzufächern. Die festgestellten Lücken sind zweifellos subjektiv bewertet. Aber die Tatsache, dass neben den bereits genannten Lücken so wichtige Gebiete wie Datenschutzrecht, öffentliches Arztrecht, Heimrecht, öffentliches Vereinsrecht, Flurbereinigungsrecht und im übrigen auch Europarecht fehlen, zeigt die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass sich die meisten Darstellungen im hier angezeigten Handbuch auf hohem bis höchstem Niveau befinden und dass das Handbuch natürlich eine wichtige praktische Hilfe in der täglichen Anwaltspraxis darstellt, denn - wie die Herausgeber im Vorwort völlig zurecht festgestellt haben - selbst die Fachanwälte für Verwaltungsrecht können nicht die gesamte Breite des Fachgebiets beherrschen. Das Handbuch stellt also sicher eine wichtige Hilfe für ausgewählte Fachgebiete aus dem Verwaltungsrecht dar.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

Buchbesprechungen

Ein neuer Stern ist geboren

Genauer gesagt, er befindet sich in statu nascendi, denn der auf drei Bände angelegte neue Kommentar zum BGB namens **Bamberger/Roth** startete mit Band 3; die Bände 1 und 2 sollen im Frühjahr folgen. Wer den reichlich vorhandenen Groß- und Kleinkommentaren zum BGB einen weiteren hinzufügen will, muss seine Notwendigkeit begründen. Herausgeber und Verlag nennen triftige Gründe für ihr Projekt. „Für den vorliegenden neuen Kommentar ... haben sich Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis der interessanten und herausfordernden Aufgabe gestellt, das Recht des BGB neu zu kommentieren. Es soll ein Kommentar für die Praxis sein. Erstes Ziel war größtmögliche Aktualität, also Berücksichtigung der heutigen tatsächlichen Verhältnisse, der heute bestehenden rechtlichen Regelung, des heutigen Standes der Meinungen in Rechtsprechung und Literatur.“ (Aus dem Vorwort).

Heinz Georg Bamberger/Roth Herbert, Kommentar zum BGB, Verlag C.H. Beck, München 2002, Band 3: §§ 1297 - 2385 BGB, Internationales Privatrecht, CISG, XLVII, 2903 Seiten, Leinen, ISBN 3-406-48542-1, Gesamtwerk etwa 9000 Seiten, Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des letzten Bandes insgesamt ca. EUR 615,00, danach ca. EUR 745,00, es besteht Abnahmeverpflichtung für alle drei Bände,

wird diesen Ansprüchen voll gerecht. Die Herausgeber haben für Band 3 25 Hochschullehrer und Praktiker (Richter, Notare, eine Rechtsanwältin) aufgeboden, die das in den letzten zwei Jahren grundlegend veränderte bürgerliche Recht von Grund auf neu erläutern. Insbesondere werden auch die technischen (und natürlich erst recht die rechtlichen) Neuerungen berücksichtigt und kommentiert, so Fragen der Fortpflanzungsmedizin in § 1307 (Verwandtschaft) und in der Vorbemerkung vor § 1591 (Abstammung), Fragen der Organentnahme im Erbrecht (§1922), Rechtsfragen der Lebenspartnerschaft im Familien- und Erbrecht. Am Ende des Familienrechts ist das SGB VIII über die Kinder- und Jugendhilfe großenteils abgedruckt. Es wurde von Peter Mrozynski, einem profunden Kenner der Materie, teilweise kommentiert.

Nach den Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Testamente, also nach § 2233 BGB, ist das Beurkundungsgesetz weitgehend abgedruckt und von Wolfgang Litzemberger sachkundig erläutert. Da es hierzu eine Reihe eigenständiger Kommentare gibt, die jeder Notar in seiner Bibliothek haben wird, wäre es wohl sachgerechter gewesen, stattdessen des Lebenspartnerschaftsgesetz abzudrucken und zu kommentieren, des-

sen Text fehlt, dessen Artikel 1 jedoch in der Kommentierung, insbesondere des Erbrechts, angesprochen wird.

Den Hauptschwerpunkt der Kommentierung sehen Herausgeber und Verlag im Vermögensrecht und im Wirtschaftsrecht allgemein. Aus diesem Grund - und auch, weil das neue Kaufrecht des BGB an das Recht des internationalen Warenkaufs angeknüpft hat - ist zu begrüßen, dass Ingo Saenger das CISG auf 141 Seiten eingehend kommentiert hat. Natürlich ersetzen diese Erläuterungen nicht einen Großkommentar zu diesem UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf, es ist jedoch sinnvoll, dieses Vertragswerk im Zusammenhang mit einem BGB-Kommentar zu erläutern. Selbstverständlich wird auch das EGBGB von insgesamt sieben Mitautoren auszugsweise kommentiert. Irritierend dabei ist lediglich, dass die Überleitungsvorschriften für das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz fehlen. Möglicherweise werden sie in Band 1 oder 2 abgehandelt, systematisch hätte der Text aber zumindest im Rahmen des EGBGB abgedruckt werden sollen.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Kommentar stets auf die Rechtslage in den neuen Bundesländern verweist und, wo das sinnvoll ist, auch prozessrechtliche und Beweisfragen erörtert werden. Auch im übrigen zeichnet sich der Kommentar durch eine weitgehend einheitliche Struktur aus. Spezialliteratur zu den einzelnen Büchern, Abschnitten und Unterabschnitten des BGB wird jeweils zu Beginn aufgelistet. Hierauf sowie auf Rechtsprechung und weitere Literatur wird in zahlreichen Fußnoten hingewiesen, so dass der Fließtext nicht durch Zitate gestört werden muss. Das trägt erheblich zur guten Lesbarkeit des Textes bei. Die Tatsache, dass die Kommentierung durchweg äußerst sorgfältig ist, versteht sich von selbst und gilt für alle Mitautoren/innen in gleicher Weise, in besonderem Maße hervorzuheben ist jedoch die anschauliche Kommentierung des Pflichtteilsrechts durch Jörg Mayer, dem es gelingt, durch zahlreiche Berechnungsbeispiele und Formeln diese äußerst schwierige Rechtsmaterie dem Nutzer nahe zu bringen.

Schmerzlich vermisst wird allerdings ein Sachregister für Band 3. Auch hier ist zu hoffen, dass zumindest dem letzterscheinenden Band ein Gesamtregister beigegeben wird.

Dem neuen BGB-Kommentar ist eine gute Zukunft zu wünschen. Er gehört in die Bibliothek aller Juristen/innen, die sich mit Zivilrecht befassen. Zumindest sollten alle, denen die Anschaffung eines vielbändigen Großkommentars zu aufwendig erscheint, neben dem Palandt künftig den Bamberger/Roth stehen haben.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

Buchbesprechungen

Unfallregulierung - Beratungspflichten - Schadensminderungspflicht - Schadenspositionen. Von RA Dr. Hubert W. van Bühren. 3. Auflage 2002, DeutscherAnwaltVerlag, 204 Seiten, broschiert. Euro 29,-,-.

Die schnelle und sachgerechte Erledigung eines verkehrsunfallrechtlichen Mandats ist der klassische Einstieg für die Rechtsberatung auch in anderen Lebensbereichen. Kolleginnen und Kollegen, die sich ebenso kurzfristig wie zuverlässig mit der Praxis der Unfallregulierung vertraut machen möchten, bekommen mit van Bühren's Standardwerk eine bewährte Arbeits- und Beratungshilfe an die Hand, die kompakt und aktuell darstellt, worauf es bei der Bearbeitung von Unfallmandaten ankommt. Behandelt werden insbesondere sämtliche Probleme der einzelnen Schadenspositionen, die beim Haftpflichtversicherer geltend zu machen sind, sowie die Regulierung von Unfallschäden durch die Teil- oder Vollkaskoversicherung. Zahlreiche Beispiele, Beratungshinweise und Rechtsprechungsübersichten sowohl zugunsten des Geschädigten als auch zugunsten des Schädigers gewährleisten dabei die nötige Praxistauglichkeit. Darüber hinaus berücksichtigt das nicht zu Unrecht in der Reihe „Anwaltspraxis“ erschienene Buch neben der neuesten Rechtsprechung, der seit 01.01.2002 geltenden Schuldrechtsreform und der zum 01.08.2002 in Kraft getretenen Reform des Schadensersatzrechts auch schon die Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes zum 01.01.2003. Schaubilder im Anhang erleichtern die Berechnung der Schadensersatzansprüche bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung. Muster für Klagen und Klageerwiderungen geben gerade Anfängern die nötige Sicherheit bei der Mandatsbearbeitung, selbst wenn es um die Geltendmachung eines Haushaltsführungsschadens geht. Und schließlich findet der Benutzer des Buches auch noch den DAV-Fragebogen für Anspruchsteller sowie die aktuellen Merkblätter zur Gebührenempfehlung und zur Schadensabwicklung von Unfällen mit Auslandsbeteiligung, nicht aber die Nutzungsausfallentschädigungs-Tabelle „Sanden/Danner/Küppersbusch“. Auf sie wurde bewusst verzichtet, weil diese Tabelle ja ständig aktualisiert und in den meisten Fachzeitschriften abgedruckt wird.

Rechtsanwalt Roland Thalmair, München

Anmeldung nur über:

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Ainmillerstr. 11, D-80801 München, Tel: 089/34 02 94-76
Fax: 089/34 02 94-78
Internet: <http://www.anwaltsrecht.de>
email: info@anwaltsrecht.de

Ringvorlesung
im Wintersemester 2002/2003

Anwaltliche Berufsfelder

Anwälte berichten über ihren Beruf
Donnerstag, 18.15 Uhr - Universität, im Hörsaal 109

06.02.2003: RA Markus Schließ
Lehrbeauftragter FHTE/HdM, Stuttgart
„Internetrecht in der anwaltlichen Praxis“

13.02.2003: RA Dr. Robert Jofer
Wannemacher & Partner, München
„Strafverteidigung in der Praxis“

Treffen der Arbeitsgruppen 2003

AG Verkehrsrecht

Mittwoch, 9. April 2003, 19:00 bis 21:00 Uhr

Strafzumessung bei Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten
Strafmaß, Fahrverbot, Sperrfrist, Sperrfristverkürzung

Referent:
Richter am Amtsgericht Haase

Unkostenbeitrag 20 €, Anmeldung per Fax an
089-29 16 10 46



Phantasy | Service

- ✓ Kanzleiorganisation
- ✓ Digitales Diktat
- ✓ E-Mail-Verschlüsselung
- ✓ Windows Terminal Server (WTS)
- ✓ Mobile Computing
- Netzwerktechnik

**Recht so:
Starke Leistung
für Anwälte.**

DATEV-System-Partner

VTE
VTE Teichmann GmbH

Zentrale Tel.: 08703 / 93 33 - 0, Büro München Tel.: 089 / 59 99 28 - 73, E-Mail: Info@VTE-Teichmann.de

Die Marketing – Kolumne

10 Marketing-Vorsätze für 2003

Könnten das Ihre sein?

1. Ich werde immer daran denken, dass ich Verkäufer von Dienstleistungen bin.

Mein Mandant bezahlt mich und meine Mitarbeiter. Wir werden dafür unser Bestes geben.

2. Ich werde dafür sorgen, dass mein Mandant immer überrascht ist, weil er etwas mehr als die erwarteten 100 % Leistung erhält.

Deshalb wird er sich immer wieder an mich wenden und mich von sich aus weiter empfehlen.

3. Ich werde nie an meinen Mandanten so schreiben, dass er mich nicht versteht.

Meine klaren Worte in verständlichem Deutsch, ohne Fachbegriffe, unverständliche Abkürzungen oder Verweise auf Urteile oder Paragraphen, die nur Fachleute kennen, zeigen ihm, dass ich für ihn da bin und ihn schätze.

4. Ich werde bei allen Marketing-Maßnahmen daran denken, dass der (potentielle) Mandant seinen Nutzen aus der Zusammenarbeit mit mir erkennt.

Ich denke immer daran, dass der „Wurm dem Fisch schmecken muss, nicht dem Angler“.

5. Ich werde dem Beispiel der Politiker folgen, und meine (potentiellen) Mandanten nicht nur über den Kopf ansprechen.

Da die meisten Entscheidungen (auch) aus dem Bauch getroffen werden, lasse ich die Möglichkeiten der emotionalen Ansprache nicht außer acht. Dazu verpacke ich sämtliche Botschaften in ein positives Umfeld, das meine Kompetenz und Leistungsfähigkeit ausstrahlt und Vertrauen schafft.

6. Ich werde meine speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten deutlich herausstellen.

Da ich als Spezialist auf meinem Gebiet meinem (potentiellen) Mandanten optimale Leistung bieten kann, profilieren sich klar und eindeutig - bis an die Grenzen des Berufsrechts. Daraus zieht mein (potentieller) Mandant ebenso Nutzen wie ich.

7. Ich werde nur dort werben, wo ich meine (potentiellen) Mandanten erreiche.

Dabei gebe ich Medien mit Langzeitwirkung den Vorzug gegenüber „flüchtigen“ Werbeträgern. Auf diese Weise bündle ich mein Marketing-Budget optimal, vermeide Streuverluste und erziele das beste Preis-Leistungs-Verhältnis.

8. Ich werde einmal im Monat meine Kanzlei sowie sämtliche Veröffentlichungen auf ihre Außenwirkung und Stimmigkeit überprüfen.

Dazu versetze ich mich in die Rolle eines neutralen Beobachters und lasse alles auf mich wirken, was aus meiner Kanzlei kommt bzw. in meiner Kanzlei geschieht. Wenn ich mit dem Ergebnis voll zufrieden bin, sage ich dies auch meinen Mitarbeitern - wenn nicht, werde ich die Störfaktoren konsequent beseitigen.

9. Ich werde mindestens dreimal im Jahr meine Mandanten anschreiben.

Durch ein professionell gestaltetes Mandantenrunds schreiben, das Kopf und Bauch anspricht, binde ich meine Mandanten an mich, schaffe Vertrauen und erhöhe die Chancen, weiter empfohlen zu werden. Auf Wunsch meiner Mandanten erhalten sie statt der Papierversion einen Email-Newsletter, der noch aktueller sein kann, moderner und billiger ist. Ich versuche, mit meinen Informationen gezielt auf verschiedene Mandanten-Gruppen einzugehen. Dazu werde ich die unterschiedlichen Interessen meiner Mandanten in einer Datenbank speichern (unter Berücksichtigung der Datenschutz-Vorschriften).

10. Ich werde meinen Marketing-Maßnahmen konsequent genügend Zeit und Aufmerksamkeit widmen.

Ich werde sie nicht nur dann durchführen, wenn mir das Tagesgeschäft dafür Zeit lässt. Dazu werde ich regelmäßig wiederkehrende Aufgaben an eine(n) Mitarbeiter(in) delegieren und externe Hilfe in Anspruch nehmen, wenn die Kapazität meiner Kanzlei nicht ausreicht.

Ein erfolgreiches Jahr 2003 wünscht Ihnen

Dipl.-Kaufmann Frieder Kraus, Telefon (01 71) 3 62 46 36

Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 10/2002, Seite 260

GI Leitsätze

Reisekosten und Kopierkosten des postulationsfähigen Anwalts

1. Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts, die durch die Wahrnehmung eines gerichtlichen Verhandlungstermins entstehen, sind nach dem Wegfall des anwaltlichen Lokalisationsprinzips auch dann zu erstatten, wenn der Anwalt vorgerichtlich noch nicht für die Partei tätig war.

2. Kosten notwendiger Ablichtungen, die der Rechtsanwalt fertigt, um sie als Anlagen seinen Schriftsätzen beizufügen, sind nicht gemäß § 25 Abs. 1 BRAGO mit den Gebühren abgegolten, sondern nach § 91 ZPO i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO von dem Prozessgegner zu erstatten.

(*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.7.2001 - 10 W 67 / 01, DStR 2002, XVIII*)

Zulässiges „Interessentenrundsreiben“ mit Vollmachten einer Anwaltskanzlei im Internet

1. Es stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der sachbezogenen Informationswerbung einer Anwaltskanzlei (§ 43b BRAO) dar, wenn eine auf die Vertretung von (angeblich) geschädigten Kapitalanlegern spezialisierte Kanzlei in einem Interessentenschreiben auf der Internet-Seite der Kanzlei mit Informationen zu den Chancen und Risiken einer Vertretung (hier: Klagen gegen die Deutsche Telekom AG) wirbt.

2. Es ist dabei keine sittenwidrige Werbung, vergleichbar der Verteilung von Vollmachtformularen am Unfallort, wenn die Kanzlei die Möglichkeit der Vollmacht auf ihrer Internet-Seite vorrätig hält und damit die Erteilung eines Mandats ermöglicht. (Leitsätze der Redaktion)

(*OLG München, Urt. v. 20.12.2001 - 29 U 4592/01, DStR 2002, XVIII*)

Steuerberatungsvertrag/Übergabe von Unterlagen

1. Allein aus der Übergabe von Unterlagen des Steuerpflichtigen an den Steuerberater lässt sich keine schlüssige Willenserklärung des Inhalts herauslesen, dass eine Steuererklärung erstellt werden soll.

2. Es gibt keinen Erfahrungssatz dahin, dass ein Steuerberater, der mit der monatlichen Buchführung beauftragt ist, auch zugleich den Auftrag hat, den Jahresabschluss zu erstellen.

(*AG Oberhausen, Urt. v. 27.11.2001 - 35 C 379/01, DStR 2002, XIV*)

GI 10/2002, Seite 256

Zurückbehaltungsrecht

- Zusammenhang zwischen Forderung und Unterlagen
(*LG Berlin, Urt. v. 22.3.2001 - 33 O 490/00 - 1. Instanz;*
KG, Urt. v. 28.9.2002 - 14 U 132/01 - 2. Instanz)

Leitsätze:

1. Ein Zurückbehaltungsrecht setzt voraus, dass die Steuerberaterleistung, die den offenen Gebührenanspruch auslöste, die herausverlangten Handakten bewirkt hat.

2. Nicht ausreichend ist es, dass die Honorarforderung z.B. durch eine Schuldmitübernahme, d.h. durch einen anderen Rechtsgrund entstand.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt die Herausgabe von - hilfsweise die Einsichtnahme in - Handakten, welche die Beklagte aufgrund steuerlicher Beratungstätigkeit in Besitz hat.

Am 28.8.1996 schlossen die X.-Gruppe, an der sich auch die Klägerin beteiligte, und die Beklagte einen Steuerberatervertrag. Aufseiten der X.-Gruppe traten dabei 5 Privatpersonen sowie 74 Gesellschaften - darunter die Klägerin - auf. Aufgrund ab 1996 auftretender Finanzschwierigkeiten der an der X.-Gruppe beteiligten Unternehmen konnten nicht alle Honorarrechnungen der Beklagten beglichen werden, **weswegen am 20.1.1997 zwischen 31 Gesellschaften - darunter die Klägerin - sowie den 5 natürlichen Personen und der Beklagten eine Stundungs- und Tilgungsvereinbarung getroffen wurde**, nach welcher bei gesamtschuldnerischer Haftung ein Betrag in Höhe von 250.023,44 DM in Raten zu zahlen sei.

In der Vereinbarung sind die Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder der X.-Gruppe aufgeschlüsselt dargestellt, **wobei auf die Klägerin ein Rechnungsbetrag von 2.961,25 DM entfiel.**

Auf die getroffene Ratenzahlungsverpflichtung wurden keine Zahlungen geleistet.

Ab 1997 stellte die Beklagte in Hinblick auf die Zahlungsrückstände ihre Tätigkeit für die Mitglieder der X.-Gruppe ein. Im Folgenden verweigerte die Beklagte die Herausgabe und Einsichtnahme hinsichtlich der bei ihr vorhandenen Akten unter Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 66 Abs. 4 StBerG. Die Akten würden erst nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen aus der Stundungs- und Tilgungsvereinbarung vom 20.1.1997 herausgegeben.

Aufgrund für sich selbst in Anspruch genommener Steuerberater-tätigkeit durch die Beklagte **schuldet die Klägerin ihr gegenwärtig 3.004,80 DM.**

Die Klägerin ist der Ansicht, wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Betrages von 3.004,80 DM **verstoße** die Zurückbehaltung der Handakten **gegen Treu und Glauben**. Den **Kommanditisten der Klägerin** entstünden hingegen durch die Nichtherausgabe ganz gravierende Nachteile in Form von Steuerschäden von jeweils 470.000 DM.

Bei dem Vertrag vom 28.8.1996 handle es sich sodann lediglich um einen **Rahmenvertrag**, wobei die endgültige Beauftragung der Beklagten mit der steuerberatenden Tätigkeit **von den Mitgliedern der X.-Gruppe jeweils aufgrund weiterer Individualabrede erfolgt** sei. Ein **separates Mandatsverhältnis** sei durch das Herausgabeverlangen hinsichtlich der Unterlagen aus dem Schreiben vom 23.7.1997 begründet worden.

Die **Verpflichtung aus der Stundungs- und Tilgungsvereinbarung** sei **nicht konnex** hinsichtlich des Anspruchs auf Herausgabe der Handakten, da es sich dabei um fremde Forderungen handle.

(Anträge ...)

Die Beklagte beruft sich wegen des noch nicht beglichenen Betrags aus der Stundungs- und Tilgungsvereinbarung in Höhe von etwa 225.000 DM auf das **Zurückbehaltungsrecht gemäß § 66 Abs. 4 StBerG.** (...)

Die zulässige Klage ist lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Teil begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Entscheidungsgründe (LG Berlin):

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen **Anspruch auf Herausgabe** der im Tenor bezeichneten Unterlagen, **Zug um Zug gegen Zahlung von 3.004,80 DM** an die Beklagte gemäß §§ 667, 675 BGB, § 66 Abs. 4 StBerG.

Die Beklagte ist zunächst zur Herausgabe **derjenigen Unterlagen** verpflichtet, welche sie in Ausführung ihrer steuerberatenden Tätigkeit für die Klägerin erlangt hat; §§ 667, 675 BGB. Dabei stellt das zwischen den Parteien aufgrund des Beratungsvertrags vom 28.8.1996 bestehende Rechtsverhältnis einen Geschäftsbesorgungsvertrag dar. Die von der Klägerin als Auftraggeberin herausverlangten Unterlagen hat die Beklagte als Beauftragte unstreitig zur Ausführung des Auftrags erhalten bzw. aus der Geschäftsbesorgung erlangt.

Die Klägerin kann die Herausgabe der Unterlagen **jedoch nur Zug um Zug gegen Zahlung von 3.004,80 DM an die Beklagte** verlangen, denn in Höhe dieses Betrags steht der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG zu.

Gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Zu den **Handakten** im Sinne dieser Vorschrift gehören gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 StBerG alle Schriftstücke, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, wie vorliegend hinsichtlich der streitgegenständlichen Unterlagen gegeben, aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Die Beklagte hat gegen die Klägerin nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt **gegenwärtig eine noch offene Gebührenforderung in Höhe von 3.004,80 DM** aufgrund unmittelbar von der Klägerin nach § 1 des Beratungsvertrags vom 28.8.1996 in Auftrag gegebener Tätigkeit.

Das Zurückbehaltungsrecht an den Handakten ist auch nicht gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 StBerG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift können die Handakten nicht zurückbehalten werden, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Einen solchen Verstoß gegen Treu und Glauben hat die Klägerin nicht dargetan.

Ein Betrag in Höhe von 3.004,80 DM kann dabei insbesondere **nicht als verhältnismäßig geringfügig angesehen werden. Zu berücksichtigen ist dabei neben dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses, welches die Klägerin an den Unterlagen hat, auch, dass das Bestehen der Forderung zwischen den Parteien völlig unstreitig ist und keiner weiteren Klärung bedarf.** Umstände, die der unverzüglichen Ausräumung des Zurückbehaltungsrechts entgegenstehen und dabei nicht in der Person der Klägerin liegen, sind nicht ersichtlich. Der Klägerin ist es ohne weiteres **zumutbar**, sich entsprechende Mittel zu verschaffen und damit die Gebührenforderung zu erfüllen. **Dabei ist sie auch in der Lage, diesen Betrag aufzubringen, wie sie durch Bereithaltung des Betrags in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat.**

Ein **weitergehendes Zurückbehaltungsrecht**, wie von der Beklagten geltend gemacht, steht dieser über den Betrag von 3.004,80 DM hinaus indes **nicht zu.** Bei dem **Zurückbehaltungs-**

recht gemäß § 66 Abs. 4 StBerG handelt es sich um eine Sonderregelung gegenüber § 273 BGB (*Gehre, StBerG-Kommentar 4. Aufl., 1999, § 66 Rdnr. 11*). Die Gebührenforderung muss dabei auf „**demselben rechtlichen Verhältnis**“ i.S.d. § 273 BGB wie der Herausgabeanspruch beruhen. Dieses Erfordernis der Konnexität zwischen Anspruch und Gegenanspruch ist weit auszulegen, wobei ein einheitlicher natürlicher Lebenszusammenhang ausreicht, wenn es als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheint, einen Anspruch ohne Rücksicht auf einen sich aus diesem Lebensverhältnis ergebenden Gegenanspruch geltend zu machen (*BGH, NJW 1997, 2944, 2945 m.w.N.*).

Für das dem § 66 Abs. 4 StBerG ähnlich ausgestaltete Zurückbehaltungsrecht eines Rechtsanwalts an den Handakten des Mandanten gemäß § 50 Abs. 3 BRAO hat der BGH (a.a.O.) entschieden, dass dieses auf das konkrete Auftragsverhältnis beschränkt sei und die Handakten nicht wegen offener Gebührenforderungen aufgrund **anderer Aufträge desselben Mandanten** zurückbehalten werden dürften, woran auch die Zusammenfassung der Einzelaufträge durch einen **Beratungsvertrag** nichts ändere. **Vor Einführung des § 66 Abs. 4 StBerG** hat der BGH (*NJW 1988, 2607 f*) in Bezug auf § 273 BGB entschieden, dass es dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegenstehe, wenn sich die Gebührenforderungen auf **andere Abrechnungsjahre** beziehen würden als die herausverlangten Unterlagen.

Zu fordern ist jedoch regelmäßig, dass der Gebührenanspruch gerade aufgrund derjenigen Steuerberatertätigkeit besteht, welche unmittelbar gegenüber dem Herausverlangenden erbracht wurde und aufgrund welcher die herausverlangten Handakten tatsächlich auch erlangt wurden. **Nicht ausreichend ist eine Forderung, die gegen den Herausverlangenden aufgrund eines anderen Rechtsgrundes besteht** als aufgrund auftragsgemäß an ihn erbrachter Beratertätigkeit.

Die Ansprüche der Beklagten gegen die Klägerin aus der Stundungs- und Tilgungsvereinbarung vom 20.1.1997 beruhen danach nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis wie der klägerische Anspruch auf Herausgabe der Handakten. In dieser nachträglichen Vereinbarung liegt lediglich eine Schuldmitübernahme hinsichtlich fremder Honorarverbindlichkeiten für an Dritte durch die Beklagte erbrachte Beratertätigkeit durch die Klägerin. Ansonsten wäre diese Vereinbarung auch unnötig gewesen. (...)

Entscheidungsgründe (KG):

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere in rechter Form und Frist erhoben. Die Beklagte wendet sich zwar im zweiten Rechtszug nicht mehr gegen die Herausgabeverurteilung an sich, jedoch gegen die aus ihrer Sicht bereits auf der Grundlage ihres erstinstanzlichen Vorbringens zu niedrige Festsetzung der Zug-um-Zug-Gegenleistung der Klägerin, so dass insoweit auch von ihrer Beschwerde auszugehen ist.

Die Berufung der Beklagten hat aber auch mit dem im zweiten Rechtszug verfolgten Antrag aus den letztlich weiter zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung in der Sache keinen Erfolg.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen nicht. Die Beklagte erhebt im zweiten Rechtszug insoweit zwar Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Bestellung des Liquidators der Klägerin und die wirksame Vertretung der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit, bestreitet aber das Vorliegen einer wirksamen Prozessvollmacht nicht. Deshalb ist der sich dann allein in diesem Zusammenhang eventuell stellenden Frage unwirksamer Klageerhebung durch nicht bevollmächtigte Prozessbevollmächtigte nach § 88 ZPO nicht weiter nachzugehen. Wegen des im Original bei den

GI Rechtsprechung

Gerichtsakten befindlichen Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Klägerin vom 20.3.2001 bestehen aber auch keine Bedenken an der hinreichenden Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmacht an Herrn Z.

In der Sache steht der Beklagten ein über den Betrag von 3.004,80 DM hinausgehendes Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Der Senat nimmt insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung gemäß § 543 Abs. 1 ZPO Bezug.

Ergänzend ist zu bemerken:

Für die mit dem Klageantrag herausverlangten Unterlagen ist die Sonderregelung des § 66 StBerG einschlägig. Es besteht ein auch nach § 66 Abs. 4 Satz 2 StBerG hier nicht ausgeschlossenes Zurückbehaltungsrecht der Beklagten aus § 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG.

Mit dem Landgericht ist insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1997, 2944, 2945 angesichts des auch hier gegebenen Ausnahmeharakters der Bestimmung davon auszugehen, **dass im Allgemeinen Handaktenbestandteile wegen Gebührenansprüchen insoweit nicht zurückbehalten werden können, soweit die Ansprüche nicht gerade konkret aus der Steuerberatertätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die Unterlagen zum Steuerberater gelangten.**

Nach § 1 Ziffer 1 des vorliegenden Rahmenvertrages vom 28.8.1996 ist vorliegend für die Steuerberatertätigkeit der Klägerin **der jeweils erteilte Auftrag maßgeblich.** Ein derartiger gesonderter Auftrag liegt ersichtlich nach dem unstreitigen Parteivorbringen auch der gesonderten Rechnung der Beklagten an die Klägerin in Höhe von 3.004,80 DM zugrunde.

Die Parteien haben mithin, wie auch die Notwendigkeit einer späteren Begründung gesamtschuldnerischer Haftung im Vertrag vom 20.1.1997 zeigt, von Anfang an kein einheitliches Mandatsverhältnis mit einheitlicher Abrechnung für alle im Rahmenvertrag und im Vertrag vom 20.1.1997 aufgeführten Gesellschaften der X.-Gruppe bzw. Einzelpersonen durchgeführt. Gegenstand des Klageantrages sind allein die der Klägerin zuzuordnenden Unterlagen, die ersichtlich bestimmungsgemäß zunächst der Erledigung der Steuerangelegenheiten der Klägerin dienen und deshalb zur Beklagten gelangt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht ist deshalb nur wegen ausstehender Gebührenforderungen aus der Beratungstätigkeit allein für die Klägerin begründbar, das sind hier 3.004,80 DM.

Soweit die Beklagte im zweiten Rechtszug geltend macht, die herausverlangten Unterlagen seien ihr nicht im Zuge eines Einzelauftrages übergeben worden, ist dies bei der zuvor bezeichneten Ausgangslage nicht nachvollziehbar, **weil die Beklagte nicht darlegt, ob und inwieweit die herausverlangten Unterlagen allein oder auch nur zusammen mit der Steuerberatung der Klägerin für die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten derjenigen Gesellschaften und Einzelpersonen benötigt und übergeben wurden, auf deren unbezahlte Verbindlichkeiten die Beklagte das Zurückbehaltungsrecht zusätzlich zur unstreitigen Eigenschuld der Klägerin stützen will.**

An dieser Sachlage ändert auch die **Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung** durch die Beklagte im Vertrag vom 20.1.1997 nichts. Allerdings ist insoweit zu prüfen, ob die Parteien mit diesem Vertrag etwa das nach dem bis dahin geltenden Rahmenvertrag nur für die einzelnen Steuerberatungsaufträge bestehende isolierte Zurückbehaltungsrecht des § 66 Abs. 4 StBerG wegen und in Höhe der jeweils ggf. nicht beglichenen Forderungen

gegenüber jeder einzelnen Gesellschaft bzw. Einzelperson nun anders verstehen und zugunsten der Beklagten für jede beteiligte Gesellschaft bzw. Einzelperson auf die Gesamtsumme aller dort aufgeführten Verbindlichkeiten beziehen wollten. Der Vertrag vom 20.1.1997 enthält aber keinerlei Bezugnahme auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte der Beklagten aus der Steuerberatertätigkeit und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte für einen entsprechenden Vertragswillen.

Die Erweiterung des Zurückbehaltungsrechtes zugunsten der Beklagten versteht sich nach dem Vertragsinhalt auch nicht von selbst und korrespondiert nicht zwingend mit der neu begründeten Gesamtschuld aller auf Schuldnerseite Beteiligten, also auch der Klägerin, gegenüber der Beklagten. Denn die Gesamtschuld ist erkennbar zunächst lediglich eine Form der Sicherung für die im Gegenzuge vereinbarte Stundung der rechnerisch zusammengefassten Gesamtforderung der Beklagten. Ein Regelungswillen oder auch nur eine Regelungsnotwendigkeit wegen der im Verhältnis der Beklagten zu den einzelnen Gesellschaften und Einzelpersonen gegebenen Zurückbehaltungsrechte ist insoweit nicht ersichtlich, weil die getrennt aufgeführten Einzelverbindlichkeiten in ihrem jeweiligen Bestand weiterhin bezeichnet und lediglich rechnerisch zusammengefasst und gestundet werden.

Wiederum zutreffend ist das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung insoweit von Schuldmitübernahmen ausgegangen.

Die Beklagte kann ein weitergehendes Zurückbehaltungsrecht schließlich auch nicht auf den in der Vereinbarung vom 20.1.1997 einbezogenen Vertrag vom 9.7.1996 stützen, der danach eine eigene gesamtschuldnerische Verbindlichkeit der Klägerin von 123.217,06 DM enthält. Nach dem im zweiten Rechtszug insoweit eingereichten Vertrag handelt es sich um einen Stundungs- und Tilgungsvertrag wegen eines Darlehensvertrages vom 11.1.1996.

Damit ist von vornherein keine Verbindung zwischen den hier herausverlangten Unterlagen und diesem Vertrag, sei es i.S.d. § 66 StBerG, sei es i.S.d. § 273 ZPO, ersichtlich.

Die Annahme eines nur auf die konkrete Steuerberatertätigkeit für die Klägerin selbst zu gründenden Zurückbehaltungsrechtes verstößt im vorliegenden Fall auch nicht gegen Treu und Glauben. Obwohl das Parteivorbringen dazu nicht substantiiert genug ist, mag angenommen werden, dass die hier herausverlangten Unterlagen **letztlich den Gesellschaftern der Klägerin zugute kommen, die durch eine Bearbeitung dieser Unterlagen für sich steuerliche Vorteile wie Verlustzuweisungen erlangen können, ohne zuvor die Beklagte für ihre früheren Steuerberatertätigkeiten zu bezahlen.**

Es handelt sich insoweit aber nur um eine mittelbare Folge aus den Vertragsbeziehungen, die von der Klägerin nicht zielgerichtet zu lasten der Beklagten herbeigeführt wurde und der die Beklagte **durch eine entsprechende Ausgestaltung etwa eines erweiterten Zurückbehaltungsrechtes im Vertrag vom 20.1.1997 zu ihren Gunsten noch hätte entgegentreten können.**

Die Klägerin hat auch hinreichend substantiiert dargelegt, dass von den zuständigen Steuerbehörden die Notwendigkeit weiterer Steuererklärungen ab 1995 gesehen wird.

Dass die herausverlangten Unterlagen der Klägerin überhaupt nur für die steuerlichen Zwecke ihrer Gesellschafter noch verwendbar wären, hat die Beklagte demgegenüber substantiiert nicht dargetan, so dass offen bleiben kann, ob etwa unter „Durchgriffspunkten“ nach Treu und Glauben das Zurückbehaltungsrecht auf die von diesen selbst geschuldeten Beträge mit zu erstrecken wäre. (...)

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Wir sind eine überörtliche Spezialkanzlei zur überregionalen und regionalen Abwicklung von Insolvenzen jeder Größenordnung. Zur Verstärkung unserer Rechtsabteilung am Standort München (20 Mitarbeiter, davon 4 Rechtsanwälte) suchen wir möglichst kurzfristig einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, der/die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowohl im beratenden als auch im forensischen Bereich verfügt. Neben den vorausgesetzten üblichen juristischen Qualifikationen sollte der Bewerber/die Bewerberin eine Fremdsprache verhandlungssicher beherrschen sowie Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge mitbringen.

Bewerbungen bitte an:

PLUTA Rechtsanwalts GmbH
Rechtsanwalt Dr. Martin Prager
Barthstraße 16, 80339 München
Tel.: 089 / 8589633

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München-Bogenhausen und suchen ab Mitte April 2003 bis voraussichtlich Ende 2003 als Schwangerschaftsvertretung einer Kollegin eine Rechtsanwältin mit Berufserfahrung, die an einer selbständigen Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, der Vertretung in Gerichtsterminen usw. interessiert ist. Die Tätigkeit sollte auf Basis der freien Mitarbeit erfolgen, wobei von ca. 10 Stunden wöchentlich auszugehen ist. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 1/Jan./Feb.03.

Peters Fleschutz Graf von Carmer Rechtsanwälte Steuerberater

Wir sind eine alteingesessene mittelgroße Kanzlei in repräsentativen Räumen in München und betreuen überwiegend mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe auf den Gebieten des Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und privaten Baurechts. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für die Bereiche Wirtschafts-, Gesellschafts- und Steuerrecht einen oder zwei berufserfahrene

Rechtsanwälte

(eventuell mit gleichzeitiger Steuerberaterqualifikation) mit überdurchschnittlicher juristischer Qualifikation und eigenem Mandantenstamm zum baldigen Eintritt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an RA/StB Graf von Carmer, Widenmayerstraße 6, 80538 München, Tel.: 089 / 22 36 15 - 0.

Siebeck Hofmann & Kollegen Rechtsanwälte

Wir sind eine alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei in München und betreuen überwiegend mittelständische Mandanten, Kommunen und Privatpersonen vornehmlich auf den Gebieten des Verwaltungsrechts, Baurechts und Wirtschaftsrechts. Unsere zentral in einem schönen Altbau gelegene Kanzlei verfügt über eine hervorragende Ausstattung, einschließlich großer Bibliothek und Anschluss an mehrere Online-Datenbanken. Ferner kooperieren wir mit namhaften Kanzleien in Berlin, Düsseldorf und Frankfurt/M. Zur Verstärkung unseres Teams von derzeit 3 aktiven Anwälten und angeschlossenem WP/StB suchen wir zur Erweiterung vor allem für die Bereiche Arbeitsrecht oder Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht eine/n berufserfahrene/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit eigenem Mandantenstamm. Für die Zeit des Kennenlernens stellen wir uns zunächst eine Bürogemeinschaft vor. Unser Ziel ist eine baldige Partnerschaft.

Zuschriften werden erbeten an: Herrn RA Dr. Franz Günter Siebeck, Widenmayerstraße 6, 80538 München, Tel.: 089 / 29 66 08.

Rechtsanwalt/in für 1-2 Tage/Woche für allg. Zivilrecht gesucht. Tel.: 0 81 51 / 27 11 18, Fax: 27 11 27

Wir sind ein junges, hoch motiviertes Team aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern in bester Münchner Lage. Unsere Mandanten sind überwiegend Unternehmer, denen wir eine schnelle, zuverlässige und ökonomisch sinnvolle Lösung ihrer wirtschafts- und steuerrechtlichen Probleme bieten (www.schaalundpartner.de).

Wir suchen ab sofort einen gesellschafts- und wirtschaftsrechtlich versierten Kollegen (m/w) mit 1-3 Jahren Berufserfahrung, ausgezeichneten Qualifikationen, der über ein gutes Akquisegespür und/oder erste Mandate verfügt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Schaal & Partner, RA Dr. Marc Laukemann, Amiraplatz 3, D-80333 München

Überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Münchener Osten sucht zur Ergänzung des Teams wirtschaftsrechtlich tätigen Kollegen/Kollegin zur längerfristigen Zusammenarbeit. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 19a/Jan./Feb.03.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwalt für Familienrecht, 28 Jahre, 1¹/₂ Jahre Berufserfahrung, engagiert und zuverlässig, mit großem Interesse für das Familienrecht, übernimmt bzw. bearbeitet Ihre Mandate, um Sie zu entlasten (auch in freier Mitarbeit). **FA-Lehrgang für FamR** wird derzeit besucht; **Fachanwaltstitel** wird angestrebt. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 2/Jan./Feb.03.

Rechtsanwalt, 31 Jahre, FA-Lehrgang im SteuerR, erste Praxiserfahrungen in immobilien-, wirtschaftsrechtlich orientierter Kanzlei, auch offen für andere Rechtsgebiete, sucht ab sofort im Raum München oder Umgebung Voll- oder Teilzeitanstellung. Tel./Fax: 089 / 5 70 77 02, Email: BOARD70@aol.com

Assessor, 28 Jahre, zwei bayerische Staatsexamina (6,83 und 7,17 Punkte) sucht Berufseinstieg, möglichst im Raum München-Augsburg, in den Bereichen Zivilrecht und/oder Verwaltungsrecht. Gerne arbeite ich mich auch in andere Rechtsgebiete ein. Anstellungsverhältnis bevorzugt, aber auch Interesse an freier Mitarbeit. Gute EDV-Kenntnisse. Ich bin zielstrebig, fleißig und zuverlässig und freue mich auf Ihren Anruf oder Ihre Zuschrift. Tel.: 08 21 / 8 00 37 01 oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 3/Jan./Feb.03.

Rechtsanwalt, 31 J., Zweites Staatsexamen befriedigend (Bayern), fast einjährige Berufserfahrung, sucht neue Herausforderung in Kanzlei (Anstellung oder freie Mitarbeit) oder Unternehmen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 16/Jan./Feb.03 oder an rkm3233@freenet.de oder Telefon 089 / 3 23 36 20.

Assessorin, 29 Jahre, zwei bayerische Staatsexamina mit Wahlfächern Europarecht und IPR, sucht Anfangsstelle als Angestellte oder freie Mitarbeiterin in zivilrechtlich orientierter Kanzlei mit internationalem Klientel in München und Umgebung. Fließend Englisch, Französisch und Spanisch. Auslandssemester in Lausanne und Sprachkurse in Spanien sowie Anwaltsstation in Costa Rica. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 5/Jan./Feb.03 oder Tel.: 0 88 21 / 75 27 01 oder vonrhein@hotmail.com.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

RAin (seit 8 Jahren), **Fachanwältin für FamR** (seit 3 Jahren), 37 Jahre, tätig auch im Bereich Erbrecht, Betreuungsrecht, möchte sich aus München verändern, vorzugsweise Richtung **Erding, Freising, Moosburg**. Sprachkenntnisse: italienisch und englisch. Welche Kanzlei ist an Erweiterung der Bürogemeinschaft interessiert und sucht entsprechende Ergänzung der Angebotspalette? Suche vorzugsweise Kollegen mit eigener abgegrenzter Spezialisierung, evtl. mit der Perspektive einer langfristigen Partnerschaft oder Kanzleinachfolge. Eigene Mandate vorhanden. Mein Zeitplan ist eine örtliche Veränderung für Frühjahr/Sommer 2003. Kontaktaufnahme unter Tel.: 089 / 38 15 89 - 14, Email: fgarczyk@t-online.de

Rechtsanwalt, 33 Jahre, 4 1/2 Jahre Berufserfahrung im Steuer- und WirtschaftsR, Englisch verhandlungssicher, sucht ab sofort anspruchsvolle Tätigkeit in wirtschaftsrechtlicher Anwaltskanzlei. Engagement, sicheres Auftreten, analytische Denkweise, gute Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit sind für mich selbstverständlich. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 6/Jan./Feb.03.

Assessorin, 28 Jahre, 2. Examen 8,9, 1. Examen 6,3 Punkte (beide Bayern) sucht Anstellung in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in München. Spanisch und Italienisch sehr gut, Englisch gut. Auslandsstudien in Rom, Mailand, Madrid. Bevorzugte Gebiete: Allg. Zivilrecht, Erbrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, IPR, Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, aber auch offen für andere Rechtsgebiete, gerne Spezialisierung. Tel.: 0179 / 7 93 53 40, Email: simokuhl@hotmail.com

Rechtsanwalt sucht freie Mitarbeit in zivil- und/oder arbeitsrechtlich ausgerichteter Kanzlei in einem Bereich von 10 - 15 Wochenstunden. FA für Arbeitsrecht wird angestrebt. Zulassung Juni 1998, 35 Jahre, D/USA, Erfahrungen als Rechtsanwalt im Medien- und Bankbereich. Ehrenamtliche Tätigkeit für Mietervereinigung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 7/Jan./Feb.03 oder unter Tel.: 089 / 27 35 95 32, Fax: 089 / 27 35 95 33.

Rechtsanwalt, 30, bayerische Examina (7,83; 5,93 P.), aufgeschlossen, kooperativ, zuverlässig, sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch, gut in Italienisch, 1 Jahr Auslandsstudium (Abschluss: licence en droit), im Referendariat Pflichtwahlpraktikum bei renommiertem Wirtschaftskanzlei, sicherer Umgang mit EDV und Internet, sucht vielseitige Tätigkeit in Anwaltskanzlei, gerne auch in Bereichen Zivil-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht. Tel.: 089 / 7 23 63 59

Engagierte Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm, seit Jahren im Bereich des allgemeinen Zivilrechts und Familienrechts tätig, sucht Mitarbeit in Kanzlei mit Überhangmandaten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 8/Jan./Feb.03.

Assessor, 29 Jahre, zwei bayer. Examina (7,83/6,41 P.), sucht Anstellung/freie Mitarbeit (auch Teilzeit möglich) in Kanzlei. Interessenschwerpunkte: allg. Zivil-, Familien-, Erb-, Arbeits- und Insolvenzrecht, aber gern auch offen für andere Rechtsgebiete. Gute Steuerrechts- und EDV-Kenntnisse. Erste Berufserfahrung durch Mitarbeit in einer zivil- und wirtschaftsrechtl. Kanzlei. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 9/Jan./Feb.03 oder Tel.: 0171 / 7 94 29 62.

Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o.ä.) Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 10/Jan./Feb.03 und Tel.: 089 / 33 02 95 30.

RA, 38 Jahre, 11 Jahre Berufserfahrung, in ungekündigter Stellung, sehr gute englische und französische Sprachkenntnisse, sucht Vollzeittätigkeit als RA mit Schwerpunkt Arbeitsrecht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 11/Jan./Feb.03.

Erfahrener **Rechtsanwalt** aus Berlin mit der Spezialisierung **Grundstücksrecht**, aus persönlichen Gründen häufiger in München, sucht temporär freie Mitarbeit oder Kooperation. Internet: www.RALeuner.de Kontakt: RALeuner@gmx.de

Rechtsanwältin, 30 J., 3 Jahre Berufserfahrung auf den Gebieten **Zivil- und Arbeitsrecht** (Fachanwaltslehrgang, baldige Antragstellung), bay. Examina (7,7; 6,4), sucht Beschäftigung in kleiner oder mittelgroßer Kanzlei mit angenehmer und kollegialer Atmosphäre (Modalitäten flexibel, eigener kleiner Mandantenstamm), gerne auch außerhalb Münchens. Näheres telefonisch unter 089 / 4 48 62 13 (AB, rufe zurück) oder Email an: muc2003@gmx.de

Rechtsanwalt, 4 Jahre Berufserfahrung in namhaften Sozietäten, medizin- und zivilrechtlicher Schwerpunkt, 1. und 2. Staatsex. in Ba-Wü. (befried.), 36 J., sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in Kanzlei mit ähnlichen Schwerpunkten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 12/Jan./Feb.03.

Engagierte **Assessorin**, 27, bay. Examina (7,2 / 8,2 P.), sehr gute englische und französische Sprachkenntnisse, erste Berufserfahrung in Zivilrechtskanzlei in München und Auslandsferfahrung in wirtschaftsrechtl. ausgerichteter Kanzlei in Kanada, Interessenschwerpunkte Familien-, Erbrecht, allg. Zivilrecht, offen für andere Rechtsgebiete, sucht Anstellung in Münchener Kanzlei. Gerne übersende ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen. Tel.: 089 / 95 42 04 89.

Rechtsanwältin (30), Berufserfahrung in WP-Gesellschaft, fundierte Kenntnisse in DATEV, Word und Excel, sucht neuen Wirkungskreis in Steuer- und/oder Rechtsanwaltskanzlei oder Unternehmen. Interessenschwerpunkte sind Steuer-, Familien-, Erb- u. Gesellschaftsrecht; ich bin aber auch anderen Rechtsgebieten gegenüber aufgeschlossen. Französischkenntnisse vorhanden. Über eine Kontaktaufnahme freue ich mich! Tel.: 089 / 74 94 54 96, 0177 / 7 38 42 47, Email: bea.heil@gmx.de

Rechtsanwalt Dr. jur., mit langjähriger Berufserfahrung, sucht Mitarbeit in Münchner Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt **Strafrecht**. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 13/Jan./Feb.03.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Junge, engagierte Rechtsanwältin mit eigenem kleinen Mandantenstamm sucht neues Tätigungsfeld im **Familienrecht**. Den Fachanwaltslehrgang Familienrecht habe ich bereits absolviert und bin seit knapp drei Jahren ausschließlich auf dem Gebiet des Familienrechtes tätig. Zwei bayerische Prädikatexamina belegen fundiertes juristisches Denken. Ich bringe großen Einsatz und Berufserfahrung bei der Mandatsbearbeitung mit. Die schnelle Einarbeitung in komplexe Fallgestaltungen, Aufgeschlossenheit, Organisationstalent und Teamfähigkeit sind meine besonderen Stärken. Eine gute Zusammenarbeit ist mir wichtig. Ich freue mich über Angebote an Chiffre Nr. 14/Jan./Feb.03.

Assessorin, 29 J., mit Interesse an verwaltungs- und zivilrechtlichen Fragestellungen sucht Position in Anwaltskanzlei. Neben Wahlfach Verwaltung, Auslandserfahrung (USA), Lehrgang „Fachanwalt für Steuerrecht“ biete ich die Bereitschaft, mich in alle anfallenden Aufgaben einzuarbeiten. Tel.-Nr.: 089 / 4 36 31 16.

Rechtsanwalt (28), zwei bayerische Staatsexamina (6,33 und 6,2 P), bis Ende Februar in Großbank beschäftigt, sucht ab März Anstellung oder freie Mitarbeit als Rechtsanwalt in zivilrechtlich und/oder öffentlichrechtlich orientierter Kanzlei in München oder näheres Umland. Gerne sende ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 15/Jan./Feb.03 oder unter Tel/Faxnr. 0179 / 5 20 98 95.

Rechtsanwalt, 31 Jahre, mit **Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht**, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit (auch Teilzeit) in steuer- und/oder zivilrechtlich orientierter Kanzlei im Raum München. Freiberuflich und selbständig tätig seit April 02, daher erste Berufserfahrung im **Steuerrecht und Zivilrecht**, insbesondere Miet-, WEG-, Erb- und Familienrecht. Beide bayerischen Examina ausreichend, Referendariat befriedigend, Fachanwaltslehrgang im Schnitt 11 Punkte. Engagement, sicheres Auftreten, analytische Denkweise, Teamfähigkeit und selbständiges Arbeiten sind selbstverständlich. Zuschriften bitte an Fax 089 / 51 46 39 42 oder an den MAV unter Chiffre Nr. 17/Jan./Feb.03.

Kanzleigesuche

Rechtsanwältin, Dipl.-Betriebsw. (FH), Berufserfahrung im Zivilrecht möchte kleine zivilrechtlich orientierte Einzelkanzlei oder Mandantenstamm - im Raum München oder den angrenzenden Landkreisen (bevorzugt MB, WOR, STA) erwerben. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 4/Jan./Feb.03.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

Rechtsanwalt mit Berufserfahrung sucht, wenn möglich im Zentrum Münchens, zum Zwecke der Bürogemeinschaft zwei Räume (Anwalts-/Sekretariatszimmer) ab April/Mai 2003. Tel.: 089 / 59 88 57, Fax: 089 / 55 72 33.

Juniorpartner - zunächst in Bürogemeinschaft, spätere stufenweise Übernahme - gesucht von Einzelkanzlei in Schwabing mit Schwerpunkt internationales Marken- und Wettbewerbsrecht. Bewerber/in soll über eigenen Mandantenstamm, wirtschaftsrechtliche Qualifikationen verfügen sowie zur engagierten Fortbildung und Initiative im Bereich gewerblicher Rechtsschutz bereit sein. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 18/Jan./Feb.03.

Für die gemeinsame Nutzung unseres Büros in der Widenmayerstraße in Bürogemeinschaft mit unserer Sozietät oder als Sozia/Sozius suchen wir noch eine Kollegin oder einen Kollegen. Wir beraten überwiegend international tätige Unternehmen und würden uns über eine Kollegin oder einen Kollegen mit einer ausgeprägten internationalen Spezialisierung besonders freuen. Unsere Räume verbinden moderne Ausstattung mit sehr repräsentativem Ambiente. Die Mitglieder unseres leistungsstarken Teams pflegen einen angenehmen, freundschaftlichen Umgang. Ansprechpartner: Rechtsanwalt Detlef G. Barthmes, Telefon 089 / 7 44 24 10.

Schwabinger Anwalts- und Steuerkanzlei (fünf Kollegen) sucht wegen beruflichem Rückzug eines Seniors die Zusammenarbeit mit einem jüngeren (schon berufserfahrenem) Kollegen.

- Wir bieten:
- Bürogemeinschaft (ein bis zwei Räume) in repräsentativem Altbau
 - enge berufliche Kooperation
 - Partnerschaftsperspektive, wenn die berufliche und menschliche „Chemie“ stimmt

Bitte rufen Sie uns an. Telefon-Nummer: 089 / 3 83 90 50.

Sozietät sucht Sozietät

Kanzlei in München-Bogenhausen (Schwerpunkt Zivilrecht, derzeit 2 Rechtsanwälte) sucht zwei Kollegen mit ebenfalls zivil-/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung im Hinblick auf baldige Sozietät. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 19/Jan./Feb.03.

Bürogemeinschaft

Für unsere neue Bürogemeinschaft in Schwabing in einem schönen, renovierten Altbau suchen wir noch eine Kollegin/einen Kollegen. Details der Zusammenarbeit sollten in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Bitte wenden Sie sich an: RA Hanns-Jörg Steinberg, Tel.: 089 / 2 71 64 55.

In unseren sehr schönen Altbauräumen Nähe Prinzregentenplatz (U 4) bieten wir einer/m Kollegin/en Bürogemeinschaft zu günstigen Bedingungen. Zur Verfügung steht ein Anwaltszimmer, die Mitbenutzung des Sekretariats (eventuell auch eigener Sekretariatsplatz) sowie der technischen Einrichtungen ist selbstverständlich möglich. Bitte wenden Sie sich an RA Georg Jennes, Tel.: 089 / 8 90 41 60 20.

Bürogemeinschaft

Wir bieten Kollegen/-innen nach Wunsch **ein bis zwei attraktive Räume** (insgesamt ca. 74 m², Parkettfußboden) in **Bürogemeinschaft**. Das Sekretariat und die allgemeine Büroausstattung kann ggf. mitbenutzt werden. Eine zusätzliche berufliche Kooperation würden wir begrüßen. Bitte nehmen Sie zunächst per Fax Kontakt auf (Fax-Nr.: 089 / 2 28 53 34).

Kanzleierweiterung

Zur **partnerschaftlichen Verstärkung** unserer wirtschafts- und arztrechtlich ausgerichteten, zentral gelegenen Münchener Rechtsanwaltskanzlei (4 Berufsträger) und zur Erweiterung des Leistungsspektrums suchen wir **Kollegen / Kolleginnen mit schon vorhandenem Tätigkeitsschwerpunkt** (z.B. Arbeitsrecht, Familienrecht, IT-Recht, Medizinrecht, Steuerstrafrecht, Leasingrecht, IPR) und ausbaufähigem Mandantenstamm. Attraktive Büroräume sind vorhanden. Rechtsanwälte Klapp & Röschmann, Tel.-Nr.: 089 / 22 42 24.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Kanzleierweiterung

Wir, eine Münchner Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage mit wirtschafts- und medizinrechtlicher Ausrichtung (4 Berufsträger in Kooperation mit WP/StB) **suchen** gleichgesinnte **Kollegen/innen** bzw. schon bestehende Sozietäten für einen **Zusammenschluss**. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 20/Jan./Feb.03.

Für schön gelegene, modern ausgestattete Büroräume bei moderater Miete (Nähe Goetheplatz) suchen wir **baldmöglichst**

nette Kollegin in Bürogemeinschaft oder Sozietät laufend zivilrechtliche Überhangmandate abzugeben!

Rechtsanwältinnen Wohlmann-Dandl & Baumgartner
Auenstraße 90, 80469 München, Tel.: 089/746 92 99,
Fax: 089 / 746 02 55
Email: bb@ra-baumgartner.de

Durch Ausscheiden eines bisherigen Partners aus Altersgründen bieten wir in zentraler und dennoch ruhiger Lage schönes Anwaltszimmer im Jugendstilaltbau. Zunächst zur Miete in Bürogemeinschaft, wobei die Bearbeitung von Überhangmandaten gegen Beteiligung sofort übernommen werden kann. Spätere engere Zusammenarbeit oder Anteilserwerb möglich. Über eine Nachricht von einem/einer nicht ganz unerfahrenen Kollegen/in mit Tätigkeitsschwerpunkt Zivilrecht würden wir uns freuen.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 21/Jan./Feb.03.

Räume in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt von WP/StB und StBin mit jeweils eigenem Mandantenstamm in München gesucht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 22/Jan./Feb.03.

Wir, acht spezialisierte „Einzelkämpfer“ haben in München eine

Kooperation spezialisierter Rechtsanwälte

gegründet. Unsere Ziele sind:

- Bewusste Beschränkung auf echte Kernkompetenzen statt anwaltlichem „Gemischtwarenhandel“.
- Strategisches Leistungsprofil durch klar ausgerichtetes Marketing und damit glaubwürdige Darstellung am Markt.

Wir suchen zur Vervollständigung unseres Beratungsangebots teamfähige, erfahrene Anwälte (m/w) in den Gebieten **Arzt-, Bank-, Familien-, Insolvenz-, Straf-, Verkehrs- und Versicherungsrecht**. Wir setzen nachgewiesene Fachkompetenz, persönliche Unabhängigkeit und einen eigenen, wirtschaftlich tragfähigen Mandantenstamm voraus. Die Gründung einer „echten“ Sozietät ist nicht beabsichtigt; spätere Bürogemeinschaft möglich.

Ihr aussagefähiges Beraterprofil wird erbeten an RA Bernhard F. Klinger (Telefax: 089 / 99 89 48 44).

Kollegialer Austausch gesucht!

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR** und **Betreuungen**:

RAin Elisabeth Brörken, Tel.: 089 / 24 24 59 69.

Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR** versierte Kollegen/innen.

RA-Kanzlei in herrlicher Lage in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet Raum (ca. 12 qm) und sucht dafür **Nachfolger/in** für scheidenden **freien Mitarbeiter**, der sich örtlich verändert. Optimal für engagierte(n) Berufsanfänger/in zum Aufbau der eigenen Kanzlei! Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

Kontakt: Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089 / 33 15 05 oder 33 17 81, Fax: 089 / 33 19 57.

Biete engagierter/em Kollegin/en sehr schönes Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft in meiner wirtschaftsrechtlich tätigen Kanzlei in Grünwald bei Mitbenutzung der gesamten Kanzlei-Infrastruktur (RA-Micro, Internet) zu günstigen Bedingungen. Es besteht auch Gelegenheit zur Mitarbeit, wobei eine längerfristige Zusammenarbeit angestrebt wird. Tel.: 089 / 6 41 77 07.

In meiner familienrechtlich/zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei biete ich RA/RAin ein sehr schönes Zimmer (ca. 24 m²) in idealer Lage (Nähe Viktualienmarkt). Die Infrastruktur kann selbstverständlich mitbenutzt werden. Eine engere kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht. Tel.: 089 / 26 02 46 60, Email: ra.w.chaborski@t-online.de.

Wollen Sie mit mir eine Bürogemeinschaft gründen? - Großzügig geschnittene Büroräume mit gehobener Ausstattung als Erstbezug stehen in München-Laim ab Mai 2003 zur Verfügung. Ich bin seit 15 Jahren Einzelkämpferin, mit TS privates Bau- und Immobilienrecht. Eine freundliche Arbeitsatmosphäre mit sympathischen Kollegen/Kolleginnen ist mir wichtig. Bei Interesse rufen Sie mich bitte an unter Tel.: 089 / 26 70 22.

Bürogemeinschaft wird Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in guter Lage Münchens (Bogenhausen) mit guter Verkehrsanbindung (U4 vor der Haustür) zu günstigen Konditionen geboten. Langfristig vollständige Übernahme des Vertrages möglich. In Betrachtung kommt die Anmietung eines, aber auch mehrerer Räume. Kanzlei Dr. Schotthöfer & Jennes, Herrn Dr. Schotthöfer, Tel.: 089 / 8 90 41 60 10.

RA mit Kanzlei in Schwabing (gegenüber Hotel Holiday Inn) mit den Tätigkeitsschwerpunkten Vertriebs- und Versicherungsrecht sucht Partnerschaft/Bürogemeinschaft mit RA/RAin. Wünschenswert sind 2-3 Jahre Praxiserfahrung in einer Kanzlei und ein Drang zum selbständigen Unternehmertum. Mitbenutzung eines modern eingerichteten Büros (ca. 60 qm groß) sowie Unterstützung beim Aufbau eines eigenen Mandantenstamms werden angeboten. Erste kurze Kontaktaufnahme per Fax: 089 / 36 89 06 25 oder Email: fuchs-baumann@t-online.de.

Bürogemeinschaft

RA-Kanzlei in bester Innenstadtlage, ca. 50 m vom Isartor, bietet Kollegin/en sehr schönes, komplett ausgestattetes Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft. Die Kanzleinfrastruktur, Sekretariat sowie Besprechungsraum nebst umfangreicher Bibliothek kann selbstverständlich mitgenutzt werden. Wir sind ein junges Team mit Tätigkeitsschwerpunkten im Wirtschafts-, Bau-, Immobilien-, Miet- und Arbeitsrecht und würden unser Beratungsspektrum gerne in langfristiger Zusammenarbeit ergänzen. Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer: 089 / 21 21 02 00, Herr RA Gämmerler.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Nach dem Umzug unserer Kanzlei (5 Anwälte) in das einzige Hochhaus im Zentrum von München, haben wir jetzt die Möglichkeit, uns in den neuen, bestens ausgestatteten Räumlichkeiten auch personell zu vergrößern. Wir möchten unseren Mandanten gerne ein breiteres Spektrum bieten und suchen deshalb qualifizierte Kollegen/Kolleginnen mit Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm, die zunächst in Bürogemeinschaften und später dann enger mit uns zusammenarbeiten möchten. Interesse besteht zum Beispiel an Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht, aber auch an Steuerrecht oder sonstigen Ausrichtungen mit wirtschaftlichem Bezug. Selbstverständlich kann die gesamte Infrastruktur mitgenutzt werden. Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstraße 2, 15. OG, 80335 München, Tel.: 089 / 54 91 19 - 0.

StB, Dipl.-Kfm. mit eigenem größeren Mandantenstamm sucht in München (Mitte oder Süd-Westen) ein Büro in einer Rechtsanwaltskanzlei i.R.e. Bürogemeinschaft ab sofort. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 23/Jan./Feb.03.

Zum Zwecke der Bürogemeinschaft (RA, StB, aber nicht zwingend) vermieten wir wahlweise 1 oder 2 Zimmer (14 + 20 qm). Telefonanschluss vorhanden, technische und sonstige Einrichtungen können mitbenutzt werden. Kaltnettomiete qm/€ 12,00 zuzüglich anteilige Nebenkosten. Günstige Lage, München-Schwabing (U2+U8 Königsplatz). Tel.: 089 / 28 69 59 - 0, Fax: 089 / 28 69 59 - 50.

Bürogemeinschaft

Schöner, heller Büroraum (ca. 24,70 qm) in repräsentativem Altbau im Lehel (Gesamtfläche der Kanzlei 133 qm, Raumhöhe 3,00 m, Stuck, durchgehend Eichenparkett) zu vermieten. Zentrale Lage (5 Min. Fußweg zur U-Bahn). Vorgesehen ist die Mitbenutzung des Besprechungszimmers (ca. 19 qm) und der Infrastruktur (Telefon, Telefax, Kopierer, Teeküche). Anbindung an die Telefonzentrale und qualifizierte Sekretariatsleistungen durch zuverlässige, erfahrene Fachkraft (gelernte Anwaltsgehilfin und langjährige Bürovorsteherin einer Anwaltskanzlei) sind gewährleistet. Rechtsanwalt Curt Müller, Reitmorstrasse 25, 80538 München, Telefon: (089) 21 66 82 94, Telefax: (089) 21 66 82 95.

Wir bieten Kollegen/Kollegin einen hellen Raum (21,5 qm) in unserer Bürogemeinschaft (gesamt 200 qm) samt Mitbenutzung des Besprechungszimmers, bei Bedarf auch Infrastruktur und Tiefgarage. RA Dr. Johannes Weiss, Telefon: 089 / 47 20 76, RA Hans-Helmut Betz, Telefon: 089 / 41 90 06 88, RAin Susanna Tausendfreund, Telefon: 089 / 41 90 04 90, Email: kanzlei@susanna-tausendfreund.de, Weltenburger Straße 70, 81677 München.

Bürogemeinschaft

Wir sind zwei Anwälte mit zivilrechtlicher, insbesondere familien- und erbrechtlicher Ausrichtung in einem sehr schönen Altbau in zentraler Lage in Schwabing mit guter Verkehrsanbindung und seit der Parklizenzierung auch relativ guten Parkmöglichkeiten. Wir bieten einer Kollegin/einem Kollegen mit eigenem Sekretariat ein Anwaltszimmer und ein ganzes oder halbes Sekretariatszimmer in Bürogemeinschaft an. Kollegialen, fachlichen Austausch (auch in Bezug auf andere Rechtsgebiete) und ggf. gegenseitige Terminvertretungen würden wir begrüßen. Falls Sie eine gute Arbeitsatmosphäre schätzen und Interesse an einer Bürogemeinschaft mit uns haben, so rufen Sie uns an oder schicken Sie uns ein Fax, RAe Dr. Michael Bernet und Volker Illing, Tel.: 089 / 33 34 30, Fax: 089 / 33 34 20.

Wir sind eine 3-Personen-Kanzlei im Herzen Schwabings (U3/U6 Ausstieg Giselastraße). Vorwiegend sind wir im Bereich Immobilienrecht, allgemeines Zivilrecht, aber auch Familien-, Erb- und Arbeitsrecht tätig. Wir arbeiten mit modernster Technik, also computerunterstützt (Annotex/Spracherkennung).

Unser Seniorpartner zieht sich nun ins wohlverdiente Privatleben zurück. Wir suchen daher eine(n) jüngere(n) Kollegin/en ab 01.03.2003 zunächst für Bürogemeinschaft. Wir bieten einen ca. 20 qm großen Raum zur Alleinnutzung sowie die Mitnutzung der Computeranlage und gesamten Infrastruktur gegen noch zu vereinbarende Kostenbeteiligung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 24/Jan./Feb.03.

Praxisverkäufe

Die im Bäderdreieck situierte **Anwaltskanzlei (Einzelkanzlei in Ruhstorf/Rott)** besteht seit 11 Jahren und soll wegen Todesfall verkauft werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Herrn Rechtsanwalt Franz Fischer, Neuer Marktplatz 20, 84364 Bad Birnbach, Tel.: 0 85 63 / 15 55, Fax: 0 85 63 / 24 22.

Büroräume zu vermieten/mieten

Alteingesessene Anwalts- und Steuerkanzlei vermietet Nähe Goetheplatz 2 Büroräume (ca. 62 qm) in repräsentativem Altbau. Telekommunikation gewährleistet. Arbeitsplatz für Schreibkraft kann gestellt werden; Inanspruchnahme vorhandenen Personals ggf. möglich. Vermietung und Zusammenarbeit auf lange Sicht erwünscht. Informationen siehe Internetauftritt. Anfragen unter Tel.: 089 / 54 46 21 - 0 oder buero@wolfswinkler.de.

Wir betreiben in München, zentral gelegen, eine zivilrechtlich ausgerichtete mittelgroße Anwaltskanzlei. Wir bieten an: 1 ggf. 2 Büroräume - Benutzung der Infrastruktur und unterschiedliche Form der Zusammenarbeit möglich. Bitte rufen Sie uns an - Tel.: 089 / 28 66 14 - 0.

Für attraktive Büro-/Praxisräume (130 qm) am Marienplatz inkl. zwei Tiefgaragenplätzen **provisionsfrei** Nachmieter gesucht. Weitere Informationen unter Tel.: 089 / 23 88 80 - 0, Frau Hoffmann.

Rechtsanwaltskanzlei in Schwabing in sehr attraktiver Jugendstil-Villa bietet Kollegen oder Steuerberater einen schönen Raum an. Die Kanzlei liegt nahe der U-Bahnstation Bonner Platz. Bürogemeinschaft ist möglich, aber nicht erforderlich. Die Vermietung kann ab sofort oder auch später erfolgen. Weitere Einzelheiten sollten in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Rechtsanwälte Constantin Beha und Hartmut Lux, Karl-Theodor-Straße 48, 80803 München, Tel.: 089 / 39 65 43, Fax: 089 / 34 50 46.

Nachmieter/in gesucht für Kanzleiräume (78 qm) in München, Nähe Marienplatz, ab Mai 2003. Tel.: 089 / 26 70 22.

Steuerkanzlei bietet 1 Büroraum (ca. 24 qm) in repräsentativen Räumen, verkehrsgünstige Lage - München Süd. Sekretariat, Besprechungszimmer sowie vorhandene Kanzleinfrastruktur können mitbenutzt werden. Kanzlei Höng & Römer, Tel.: 089 / 74 79 02 44 - Fax: 089 / 74 79 02 45.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Einen möblierten Büroraum

in Bürogemeinschaft bei gemeinsamer Nutzung technischer Einrichtungen an RA-Kollegen/in oder StB/in in **Kanzlei im Zentrum ab sofort** zu vermieten. **500,00 € monatliche Miete.**
Tel.: 089 / 55 70 75

Räume für Ihre Niederlassung in Berlin:

Anwalt bietet repräsentative Büroräume in unmittelbarer Ku'dammnähe mit Sekretariatsservice. Weitere Infos unter Tel.: 030 / 8 87 77 89 - 0.

2 - 3 schöne Räume Altbau, Nähe Theresienwiese, zur Untermiete in repräsentativer Kanzlei für RA/StB, Kontakt Tel.: 089 / 54 37 99 - 80, Fax: 089 / 54 37 99 - 81.

Terminsvertretungen

Rechtsanwälte Seller & Haas Konstanzer Straße 56, 10707 Berlin

übernehmen zuverlässig

Prozessvertretungen am

- Kammergericht Berlin sowie
- an allen sonstigen Berliner und Brandenburger Gerichten, ggf. auch in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt

sowie **Korrespondenzmandate.**

Wir sind u. a. im Bereich des allgemeinen Zivilrechts, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig.

Ansprechpartner: RA Peter Seiler

Telefon: 030 / 88 68 08 66; Telefax: 030 / 88 68 08 68.

Terminsvertretungen

bei den Gerichten in

Berlin Brandenburg Sachsen

Rechtsanwalt Martin Kreher
Rodelbergweg 12, 12437 Berlin
Tel.: (030) 53 21 25 33
Fax: (030) 53 21 28 55

Terminsvertretungen Köln / Rheinland / NRW

Terminsvertretungen an sämtlichen Kölner Gerichten, auch OLG, sowie Landgerichte Aachen, Düsseldorf, Bonn, Neuss, Mönchengladbach, Krefeld u.a.: 21 Jahre beim LG Köln zugelassen.
Rechtsanwalt Rainer Marx, Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln,
Telefon: 0 22 37 / 71 16, Fax: 0 22 37 / 6 26 48.

Stellenangebote für nichtjur. Mitarbeiter

Für meine medizinrechtlich orientierte Kanzlei suche ich für 2-3 Tage/Woche eine

Anwaltsgehilfin/-Sekretärin

zur Ergänzung meines Teams. Geboten sind: Moderne Büroräume nahe Marienplatz, geregelte Arbeitszeit, gute Bezahlung und freundliches Betriebsklima. Bewerbungen bitte an:
Kanzlei Dr. Monika Günther, Schäfflerstraße 3, 80333 München,
Tel.: 089 / 22 80 78 41, Mobil: 01 79 / 2 92 66 96.

Lebhafte Allgemeinkanzlei in verkehrsgünstiger Lage (U 1, S-Bahn) sucht ab sofort für 3 bis 4 Vormittage freundliche(n) und zuverlässige(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

Auf Ihre Bewerbung freuen sich: Rechtsanwälte Pinkerneil & Lankes, Nymphenburger Straße 147, 80636 München, Tel.: 089 / 13 99 91 33, Email: pinkerneil@yahoo.de.

Für meine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (überwiegend Medienrecht) in Haidhausen (U 4 / 5 Max-Weber-Platz) suche ich für Teilzeit (drei volle Tage die Woche, möglichst Montag bis Mittwoch; 22,5 Std./Wo.) eine qualifizierte, zuverlässige und an selbständiges Arbeiten gewohnte

Rechtsanwaltsfachangestellte

(gern auch Bürokraft mit langjähriger Anwaltserfahrung). Freundliche Atmosphäre, leistungsgerechte Bezahlung, ein eigener Arbeitsraum mit moderner Ausstattung sind vorhanden. Über Ihren Rückruf würde sich meine Mitarbeiterin, Frau Trauner, freuen.

RA Holger von Hartlieb, Trogerstraße 40, 81675 München, Tel.: 089 / 22 35 95.

RA-Kanzlei in Schwabing (4 RAe) sucht berufserfahrene Mitarbeiterin für Sekretariat, ca. 30 Std./Woche
Telefon/Telefax: 089 / 34 01 96 50.

Stellengesuche von nichtjur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsgehilfin (30 J.)

mit abgeschlossener Bürovorsteherprüfung vor der Anwaltskammer Berlin (Rechtsfachwirtin) und 4 1/2 Jahre Berufserfahrung in RA-Büros sucht wegen Wohnsitzwechsel eine neue anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit, bevorzugt in einer Münchener Anwaltskanzlei (gerne im Bereich ZV, Kostenrecht). Tel.: 089 / 89 40 91 91 (AB)

CHEFSEKRETÄRIN

übernimmt

Schreib- und/oder Sekretariatsarbeiten

bevorzugt nachmittags (ca. 12/18 Std./Woche o.n.V.)
per sofort oder später,
auch aushilfsweise und/oder freiberuflich nach Stunden
Tel.: 089 / 1 41 19 96 / Fax: 089 / 14 34 49 10

Erfahrene Anwaltschreibkraft (Sekretärin)

zuverlässig, flexibel sucht Teilzeitbeschäftigung
ab sofort in Festanstellung.
Tel.: 089 / 8 41 23 05

RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung, selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht neuen Wirkungskreis ab sofort in Vollzeit. PC-Kenntnisse in WinWord, Renoflex, RA-Micro und Outlook. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 25/Jan./Feb.03.

RA-Gehilfin (20 Jahre Berufserfahrung) übernimmt Ihre Kanzleibuchhaltung (vor Ort oder im eigenen Büro) sowie Ihre Personalbuchhaltung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 26/Jan./Feb.03.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin (20jährige Berufserfahrung) übernimmt Ihr gesamtes Kostenwesen auf freiberuflicher Basis. Gebührenabrechnungen mit Mandant/Rechtsschutzversicherung u.a., Kostenfestsetzungsanträge, erforderliche Stellungnahmen, etc. werden prompt und zuverlässig erledigt. Auf Wunsch werden auch Schreibarbeiten übernommen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 27/Jan./Feb.03 oder per Email an: BRAGO-Abrechnungen@web.de.

Erfahrene Praktikerin (**Rechtsfachwirtin**) verfügt über vertieftes branchenspezifisches Wissen (Schwerpunkte: **Zwangsvollstreckung, Kostenrecht und Büromanagement**) und entlastet Sie und Ihr Team gerne bei der Erfüllung qualifizierter, fachübergreifender Sachaufgaben.

Kontaktaufnahme: Mobil: 0171 / 6 12 84 19, Tel.: 0 81 23 / 47 35, Fax: 0 81 23 / 99 13 55, Email: Barbara_Schalk@web.de

Lehrstellen

Für unsere internationale Wirtschaftskanzlei in Schwabing suchen wir zum frühestmöglichen Eintritt eine(n)

Auszubildende(n),

die/der Freude am selbständigen Arbeiten in einem dynamischen Team mit internationalem Klientel hat. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung:

Jacob & Associates, Leopoldstraße 77, 80802 München,
Tel.: 089 / 33 04 07 07

Zivilrechtlich orientierte RA-Kanzlei (Bavariafilmpfad in Geiseltal, direkt an der Straßenbahnhaltestelle) sucht junge oder jüngere **RA-Gehilfin/Sekretärin** (RA-Micro-Erfahrung wird vorausgesetzt) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. **Eine Auszubildende ab dem 3. Lehrjahr** ist uns auch willkommen.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 28/Jan./Feb.03.

Suche Ausbildungsstelle zum RA-Fachangestellten im Raum München. Bin 18 Jahre alt, war einige Jahre auf dem Gymnasium, habe guten Quali-Abschluss, sehr gute und flotte PC- und Internet-Kenntnisse und beherrsche gutes Englisch.

Haben Sie Interesse, dann bitte ich um Ihren Anruf unter Tel.-Nr.: 089 / 6 01 77 88 oder Email: matk2002@web.de.

Schreibbüros

RA- und Notar-Fachangestellte (Büroleiterin - geprüft -) selbstständig arbeitend (FiBu, Kosten, Korresp., Mahn/ZV, EDV), qualifiziert, zuverlässig und engagiert, 42, NR, sucht neuen anspruchsvollen und interessanten Aufgabenbereich in nettem Büro auf freiberuflicher Basis für ca. 15 - 20 Std./Woche.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 29/Jan./Feb.03.

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 2000) und Buchhaltung.

Mein Service: Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon: 089 / 98 75 29 ab 18:00 Uhr oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 100/Jan./Feb.03.

Sie brauchen **Verstärkung** - und das nicht jeden Tag? Sie suchen **Urlaubs- und Krankheitsvertretungen?**

... Dann sind Sie bei uns richtig ...

Sie sind **RA-Micro-Anwender?**

- wir bieten Ihnen Office-Management rund um Ihr Programm!

Selbstverständlich übernehmen wir auch alle anfallenden **Schreibarbeiten.**

Kontaktieren Sie uns unter:

Paperwork - Office-Management, Tel.: 08024 / 47 66 88,

Mobil: 0179 / 6 63 52 62, Fax: 08024 / 47 40 61

Email: rowl.demmel@t-online.de

Weitere Infos finden Sie auch unter : www.paperwork-net.de.

Zuverlässige 34-jährige RA-Gehilfin mit 14-jähriger Berufserfahrung, fit und fix in Windows 9x, 2000, NT, Me; Anwaltssoftware: RA-Micro und WinRA, erledigt auf selbständiger Basis in Ihrer Kanzlei vorzugsweise die Zwangsvollstreckung, aber auch liegen gebliebene Diktatbänder + Honorarabrechnungen Zeit / BRAGO. 28,60 € / Stunde + MwSt. für Top-Leistung. Ca. 8 - 12 Stunden / Woche. Tel. + Fax: 089 / 6 25 17 28, Mobil: 0179 / 5 03 21 78, kabelhaching@hotmail.com

Personalproblem? Müssen Briefe ganz dringend versandt werden? Kleines Schreibbüro übernimmt Korrespondenz, nach Vorlage oder Band, gern auch vor Ort, abends oder auch am Wochenende. Mobil: 0174 / 7 52 97 90 oder Tel.: 089 / 52 01 27 11 (AB).

Juristisches Schreibbüro

Brigitte Gadanecz

Tel.: 89 71 25 27

Fax: 89 71 25 28

Mobil: 0163/364 26 56

e-mail: gadanecz@gmx.de

Schreibarbeiten

Professionelle Sachbearbeitung von

Mahn- und Vollstreckungsverfahren

RA-MICRO

N E U : DictaNet - Schicken Sie mir Ihre Diktate per e-mail!

Schreibrückstände und Engpässe?

RA-Fachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet Hilfe - abends und am Wochenende.

Schreibarbeiten/Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RA-Micro)

Mobil: 0173/56 76 212

EXAKT - Büro und Schreibservice

übernimmt Schreibarbeiten jeder Art

Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90

eMail: exakt_muenchen@hotmail.com

www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.
Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.
Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56
E-Mail: Horst.Staimer@t.-online.de
Eilservice

prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreibarbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen - Eilsachen auch abends und am Wochenende.

Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 61

Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft ENGLISCH / SPANISCH

Monika Laarmann
Engelbertstrasse 2, 81241 München
Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

FRANZÖSISCH / ITALIENISCH

Tamina Greifeld
Nadistr. 137, 80809 München
Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17
Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)
sworn translators

FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp
Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)
Birkenleiten 29 · 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen
Dolmetschen

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer
Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)
Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,
Büro 419/419a, 81371 München
Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41
Mobil: 0177 / 3 66 04 00

Italienisch - Deutsch - Italienisch
beglaubigte Übersetzungen
Antonio Agosta (Jurist)
öffentl. best. und allg. beeid. Übersetzer
Ainmillerstr. 37 * 80801 München
Tel.: 089/39 53 06 Fax: 089/33 48 61

Sonstiges

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:
BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX: 089 / 537 337

Probleme mit PC oder Netzwerk ? Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support, Beratung, Training, Troubleshooting für Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000
Organisation der EDV mit Active Directory
Datensicherheit, Fehlertoleranz
Gutachten in EDV-Streitigkeiten

MALTAN IT

Tel.: 089 / 159 90 776
Fax: 089 / 15 23 99
Email: Vertrieb@maltan-it.de
www.maltan-it.de

Achtung Adressenänderung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 - 4 Männern bedient) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papier-schnipsel-Ballen zum Altpapier.
Alpenland GmbH, Tel.: 089 - 150 10 93 Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr, nach Absprache auch samstags und abends. Telefax: 089-92 18 50 12.

Stimmbildung für Anwälte/-innen

- Wiederaneignung von Vitalität durch Atem-Stimm-Übungen nach Prof. Langen
- souveränes Sprechen
- größere Klarheit und Ruhe bei Stress
- mehr Erfolg

70 € / Stunde

Dr. D. Rerrich, Dipl.-Psych.
Tel.: 089 / 7 69 64 81

Wirksame Hilfe bei Tinnitus

Atem-Stimm-Übungen nach Prof. Langen
Progressive Relaxation nach Jacobson
Hörtherapie-Übungen

90 € / Stunde

Dr. D. Rerrich, Dipl.-Psych.
Tel.: 089 / 7 69 64 81

Neuwertiges Diktiergerät „GRUNDIG Dh 2071“ zu verkaufen. Anfragen bitte an den MAV unter Fax: 089 / 55 02 70 06.

Newstarterin sucht - aus Kanzleinachlass - gebrauchte Robe (Damengröße 38/40 bzw. Herrengröße 46) günstig zu erwerben. Tel.: 089 / 2 71 20 11.

DESIGN SCHAFFT IMAGE
IMAGE BRINGT VORSPRUNG
erstklassige gestaltung ihrer geschäftsaustattung | publikationen
| broschüren | seminarunterlagen | konzept und design ihrer website
| seriös | kompetent | zeitgemäß | professionell | ausführliche beratung

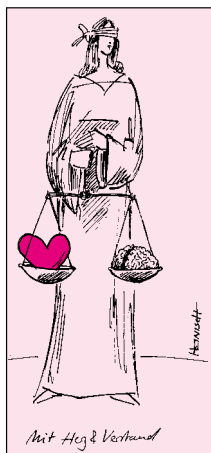
DESIGN

paradesign adelheid apffel fon 089 - 22 97 86
grafikdesign konzept fax 089 - 29 16 19 61

MAV - Fan-Artikel

Lesezeichen

ohne Aufdruck
Stück 0,20 €



Tasse mit MAV-Logo

Stück 6,00 €

Steinkrug 0,5 l mit MAV-Logo

Stück 8,00 €

Mousepad mit MAV-Logo

Stück 10,00 €

Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo

Stück 15,00 €

Verkauf:

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Justizpalast

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. v. 8.30 - 15.00 Uhr

Das Lesezeichen mit dem Aufdruck:
„Herzlich willkommen zum 53. DAT in München.
Der Münchener Anwaltverein e.V.“
kann jeder Besucher im ASC kostenlos mitnehmen,
so lange der Vorrat reicht!



..... GMBH

Dienstleistungspartner für
Rechtsanwälte



- Vertrieb
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat
- Schulungen
- Vorlagenentwicklung
- Inkasso/Schreib- und Datenverarbeitungsservice

Am Fasanenacker 8
85241 Ampermoching
☎ 0 81 39 / 99 57 82
☎ 0 81 39 / 60 86
<http://www.avosys.de>

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 30
☎ 0 89 / 23 23 66 33
<http://www.avosys.de>

IN KOOPERATION MIT

KRATZER

EDV GmbH

EDV Betreuung für Juristen

- IT-Beratung und -Planung
- Vertrieb von Hard- und Software
- Datenverkabelung
- Netzwerkbetreuung
 - Windows 2000 / NT
 - Novell Netware
- Installation
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 -0
☎ 0 89 / 23 23 66 66
<http://www.kratzer-edv.de>

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
07. 02. 2003	Kapitalanlagerecht in der Anwaltspraxis	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1301/2003
14. 02. bis 16. 02. 2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang	VorsRiLG Heinz Hansens, PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002
22. 02. 2003	Das Mandat im Erbrecht	RiOLG Dr. Ludwig Kroiß	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-601/2003
22. 02. 2003	EDV-Schulung „Computer für Einsteiger“	Dipl.-Phys. Matthias Kratzer	München Oberanger 45 Mediencenter 5. OG 09:00 - 18:00 Uhr	Kratzer EDV GmbH Tel. 089/232366-0 Fax 089/232366-66 Preis: 170,00 €, ermäßigt: 150,00 € http://www.kratzer-edv.de
28. 02. 2003	EDV-Schulung „Internet und E-Mail, mit dem Internet Explorer und Outlook Express“	Dipl.-Phys. Matthias Kratzer	München Oberanger 45 Mediencenter 5. OG 14:00 - 18:00 Uhr	Kratzer EDV GmbH Tel. 089/232366-0 Fax 089/232366-66 Preis: 100,00 €, http://www.kratzer-edv.de
07. 03. 2003	EDV-Schulung „Präsentationen erstellen mit Microsoft Powerpoint“	Dipl.-Phys. Matthias Kratzer	München Oberanger 45 Mediencenter 5. OG 14:00 - 18:00 Uhr	Kratzer EDV GmbH Tel. 089/232366-0 Fax 089/232366-66 Preis: 100,00 €, http://www.kratzer-edv.de
07. 03. bis 09. 03. 2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2003
14. 03. bis 16. 03. 2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 296,- (Euro 194,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2002

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
21. 03. und 22. 03. 2003	Mietrecht in der anwaltlichen Praxis	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel jeweils 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 260,- (Euro 170,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1401/2003
28. 03. bis 30. 03. 2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2003
04. 04. 2003	Effizienter Umgang mit der Rechtsschutz- versicherung	RA Helmut Plote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-902/2003
12. 06. bis 14. 06. 03	Fachwaltskurs für Steuerrecht: Buchführungszusatz- kurs	StB Sonja Kriegbaum	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 - 16:30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel. 089/283285 Fax 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 300,- (ermäßigt EUR 220,-)
21. 07. bis 02. 08. 03	Fachwaltskurs für Steuerrecht: Grundkurs (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht, Bewertungsrecht, Abgabenordnung)	Dr. Hans-Peter Dellner (Richter am FG München), Ludwig Weinfurter (Dozent Bayer. Beamten- fachhochschule), Johann Glaser, (Dozent Bayer. Beamtenfachhoch- schule), Wolfgang Hübner (Dozent Bayer. Beamten- fachhochschule), Wolfgang Goerdeler (Professor an der Fachhoch- schule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 - 16:30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel. 089/283285 Fax 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 1.150,- (ermäßigt EUR 800,-)
20. 08. bis 23. 08. 03	Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs Teil A (Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsrecht, Erbschaftssteuer)	Ludwig Weinfurter (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule), Wolfgang Goerdeler (Professor an der Fach- hochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin), Wolfgang Hübner (Dozent Bayer. Beamten- fachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr - 16:30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel. 089/283285 Fax 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle 4 Teile inkl. Klausuren: EUR 1.250,- (ermäßigt EUR 900,-)

Schulungsreihe für Juristen

Frühjahr 2003

KRATZER

EDV GmbH

**EDV-Dienstleister für
Juristen**

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>

Datum	Thema	Ort	Preis
Sa. 22.02.2003, 9:00 - 18:00 Uhr	Computer für Einsteiger	Kratzer EDV GmbH, Mediacenter 5. OG Oberanger 45, 80331 München	170,00 €
Fr. 28.02.2003, 14:00 - 18:00 Uhr	Internet und E-Mail mit dem Internet Explorer und Outlook Express	Kratzer EDV GmbH, Mediacenter 5. OG Oberanger 45, 80331 München	100,00 €
Fr. 07.03.2003, 14:00 - 18:00 Uhr	Präsentationen erstellen mit Microsoft Powerpoint	Kratzer EDV GmbH, Mediacenter 5. OG Oberanger 45, 80331 München	100,00 €
Sa. 22.03.2003, 9:00 - 18:00 Uhr	Internetseiten erstellen und pflegen mit Microsoft Frontpage (Basiskurs)	Kratzer EDV GmbH, Mediacenter 5. OG Oberanger 45, 80331 München	170,00 €
Mi. 26.03.2003, 9:00 - 13:00 Uhr	Grundlagen Microsoft Word	Kratzer EDV GmbH, Mediacenter 5. OG Oberanger 45, 80331 München	100,00 €
Mi. 26.03.2003, 14:00 - 18:00 Uhr	Grundlagen Microsoft Excel	Kratzer EDV GmbH, Mediacenter 5. OG Oberanger 45, 80331 München	100,00 €
Sa. 29.03.2003, 9:00 - 18:00 Uhr	Internetseiten erstellen und pflegen mit Microsoft Frontpage (Profikurs)	Kratzer EDV GmbH, Mediacenter 5. OG Oberanger 45, 80331 München	170,00 €

Die detaillierten Schulungsinhalte finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kratzer-edv.de.
Gruppenschulungen, Inhouse-Schulungen oder Schulungen zu weiteren Themen auf Anfrage.

Fortbildung



Der



neue

Weg,

der

Kosten

senkt.

Anwalt sein heißt auch,
Unternehmer zu sein.

Unternehmerische Herausforderung
von heute:

- Kosten effizient senken
- Zeit gewinnen
- Umsatz steigern

Wir zeigen Ihnen Wege.

RA-MICRO software + service
85375 Neufahrn

Ansprechpartner: Frau Gisela Brück

Faxantwort an 08165 – 940635

Ja, wir interessieren uns für das Thema:

Kanzleistempel / Ansprechpartner

Wir wollen unsere Kunden nicht nur zufrieden stellen, wir wollen sie begeistern.